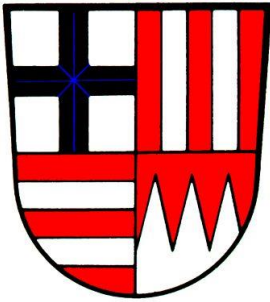


Markt: Elfershausen  
Ortsteil: Langendorf  
Kreis: Bad Kissingen



## 11. Änderung des Flächennutzungsplans des Markts Elfershausen

### Umweltbericht

gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



## Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgaben und Inhalt des Umweltberichtes .....	3
2.	Einleitung.....	3
2.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bauleitplans .....	3
2.2	Umweltschutzziele der einschlägigen Fachgesetze und -pläne.....	4
3.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	13
3.1	<b>Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung</b> der Planung .....	13
3.2	Prognose über die <b>Entwicklung des Umweltzustands</b> bei Durchführung der Planung.....	14
3.2.1	Auswirkungen auf das Schutzgut <b>Tiere und Pflanzen</b> .....	14
3.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut <b>Fläche und Boden</b> .....	16
3.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut <b>Wasser</b> .....	18
3.2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut <b>Luft und Klima, Luftqualität sowie den Klimawandel</b> ..	20
3.2.5	Auswirkungen auf das Schutzgut <b>Landschaft und biologische Vielfalt</b> .....	21
3.2.6	Erhaltungsziele und Schutzzweck der <b>Natura 2000-Gebiete</b> .....	22
3.2.7	Umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut <b>Mensch und Gesundheit</b> .....	22
3.2.8	Vermeidung von <b>Emissionen</b> sowie sachgerechter Umgang mit <b>Abfällen und Abwässern</b> 23	
3.2.9	Umweltbezogene Auswirkungen auf <b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b> .....	27
3.2.10	Nutzung <b>erneuerbarer Energien</b> , sparsame und effiziente Nutzung von Energie .....	27
3.2.11	<b>Risiken</b> z.B. durch Unfälle und Katastrophen .....	28
3.2.12	Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	28
3.2.13	Darstellung von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen .....	29
3.2.14	Kumulierung von Vorhaben benachbarter Plangebiete .....	30
3.2.15	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes .....	30
3.3	Maßnahmen / Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich .....	30
3.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	30
3.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) .....	31
4.	Zusätzliche Angaben .....	31
4.1	Hinweise auf technische Verfahren, Schwierigkeiten und fehlende Erkenntnisse .....	31
4.2	Maßnahmen zur Überwachung .....	31
5.	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung</b> .....	31
6.	Referenzliste der Quellen.....	33
7.	Abbildungsverzeichnis .....	35

## **1. Aufgaben und Inhalt des Umweltberichtes**

Die Änderung des Baugesetzbuches vom 04.05.2017 (BGBl I, S.2414) setzt die europäische Richtlinie 2014/52/EU um. Im Zuge dieser Überarbeitung wurde die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) erweitert.

Es ist grundsätzlich für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen (Ausnahme: § 13 BauGB, § 13 a BauGB und § 13 b BauGB sowie § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB).

Der Umweltbericht ist das zentrale Dokument der Umweltprüfung, das die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Einbindung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange bildet und so eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch den Markt ermöglicht.

Die Umweltprüfung ist mit dem Umweltbericht in das Bauleitplanverfahren eingebunden. Zu Beginn sind der Untersuchungsumfang und der Detaillierungsgrad bezüglich der verschiedenen Schutzgüter, auch ihre Wechselwirkungen untereinander, in Abstimmung mit den Fachbehörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange (sog. Scoping), von dem Markt festzulegen.

Die Grundlage für den Inhalt des Umweltberichtes ist die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Umweltbericht stellt im Wesentlichen den Bestand und die möglichen Umweltauswirkungen durch den Bau und den Betrieb der geplanten Vorhaben dar.

Bei der Bewertung der Auswirkungen müssen die Möglichkeiten der Vermeidung, der Verringerung und des Ausgleichs durch entsprechende Maßnahmen aufgezeigt werden. Hierzu ist auch die potentielle Entwicklung des Gebietes ohne Planung zu bewerten und mögliche Planungsalternativen zu klären. Der Umweltbericht ist am Ende nochmals allgemeinverständlich zusammenzufassen.

Der Umweltbericht ist ein Teil der Begründung des Bauleitplanverfahrens und nimmt daher am gesamten Bauleitplanverfahren teil.

## **2. Einleitung**

### **2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bauleitplans**

Der Markt Elfershausen beabsichtigt die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ am südlichen Ortsrand der Gemarkung Langendorf im Markt Elfershausen.

Die geplante Gesamtgröße des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans beträgt ca. 10 ha.

Der Markt Elfershausen will mit der Bereitstellung der oben beschriebenen Sondergebietsflächen die Erzeugung von erneuerbaren Energien im Markt Elfershausen nachhaltig unterstützen und so der Anteil regenerativer Energieformen steigern. Der Markt ist bestrebt, ergänzend zu den bereits bestehenden regenerativen Energieerzeugungen aus Windkraft und Photovoltaik, eine zusätzliche Erzeugungsmöglichkeit auf der Basis der Freifeld-Photovoltaik zu schaffen.

Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, wird die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Langendorf“, die im Parallelverfahren durchgeführt wird, planungsrechtlich vorbereitet.

## 2.2 Umweltschutzziele der einschlägigen Fachgesetze und -pläne

Die Umweltprüfung erfolgt durch den Markt Elfershausen auf der Grundlage der Regionalplanung, des vorliegenden Vorentwurfes der Flächennutzungsplanänderung und der örtlich vorhandenen Nutzungssituation.

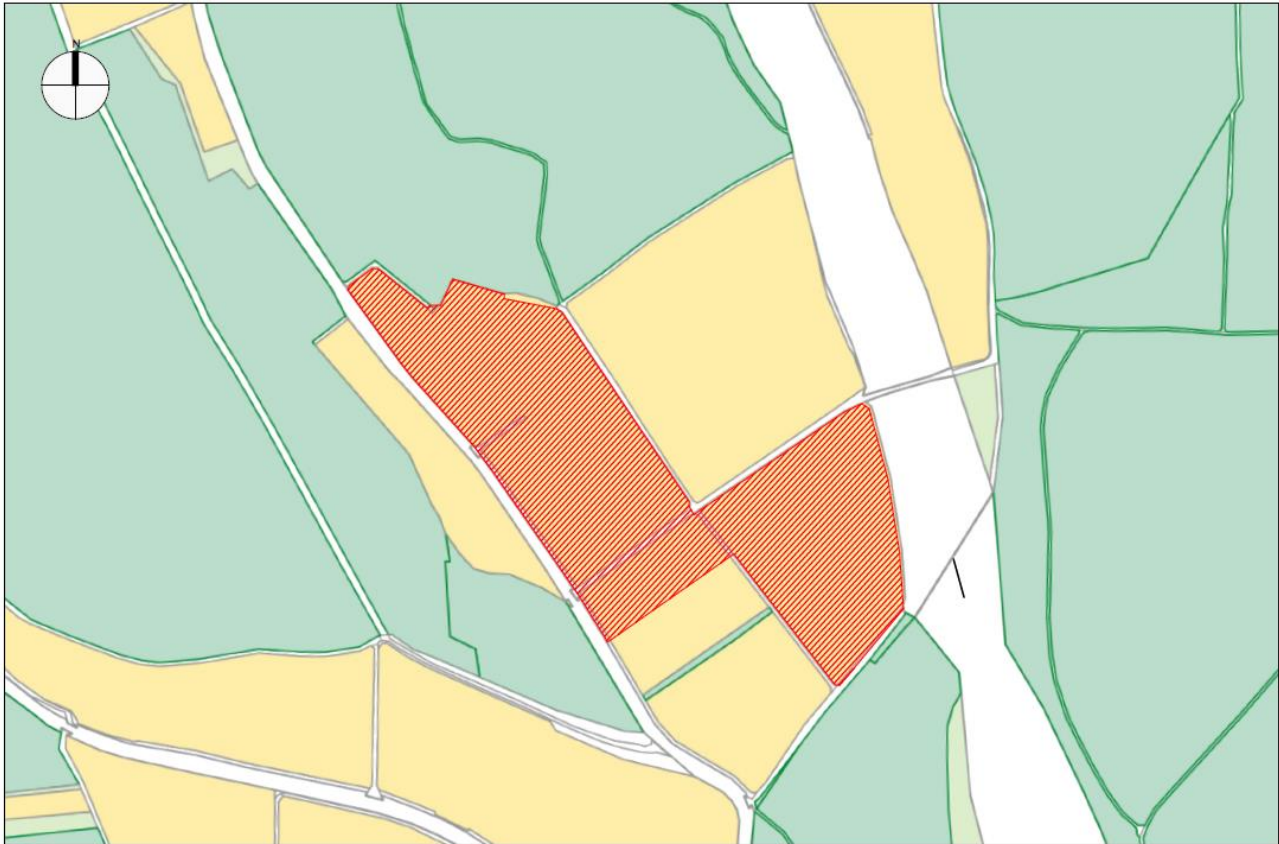


Abbildung 1: Tatsächliche Nutzung (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: Bayernatlas Plus, geändert: Auktor Ingenieur GmbH am 11.12.2023)

Legende:	gelb:	Landwirtschaft/Ackerland (im Geltungsbereich)
	weiß:	Unkultivierte Fläche, Weg (im Geltungsbereich)
	dunkelgrün:	Wald / Gehölz (außerhalb vom Geltungsbereich)
	hellgrün:	Landwirtschaft/Grünland (außerhalb vom Geltungsbereich)
	rot schraffiert:	Geltungsbereich 11. Änderung des Flächennutzungsplans

Weiter wird auf die zu erwartenden Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf Natur und Umwelt sowie die umliegende Bebauungsstruktur eingegangen.

Darstellung der einschlägigen Fachgesetze, Fachpläne, festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung:

Sämtliche allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetzgebung, die Wasser-, Brandschutz- und Abfallgesetzgebung sowie die Immissionsgesetzgebung sind mit entsprechenden Verordnungen berücksichtigt.

Die Erstellung eines Bauleitplanes ist ein Prozess, in dem umweltrelevante Belange ermittelt und berücksichtigt werden bzw. Maßnahmen aufgestellt werden, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie durch die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden weitere relevante Ziele und Belange ermittelt und gemäß Abwägungsergebnis in die Planung aufgenommen. Somit werden sowohl fachliche Kompetenzen zusammengeführt als auch subjektive Meinungen berücksichtigt.

Weiterhin wurden Daten der relevanten Schutzgüter über den Bayernatlas Plus abgefragt. Folgende Themenkarten werden berücksichtigt:

- Regionalplanung in Bayern
- Schutzgebiete des Naturschutzes
- Biotopkartierung Bayern
- Wasserschutzgebiete
- Denkmaldaten (BLfD)
- Freizeitwege (BVV)
- Naturgefahren, Georisiken, Hochwasser

Im Folgenden werden die im näheren Umgriff vorhandenen Schutzgebiete aufgezeigt und ihre Lage in Bezug auf das Plangebiet dargestellt.

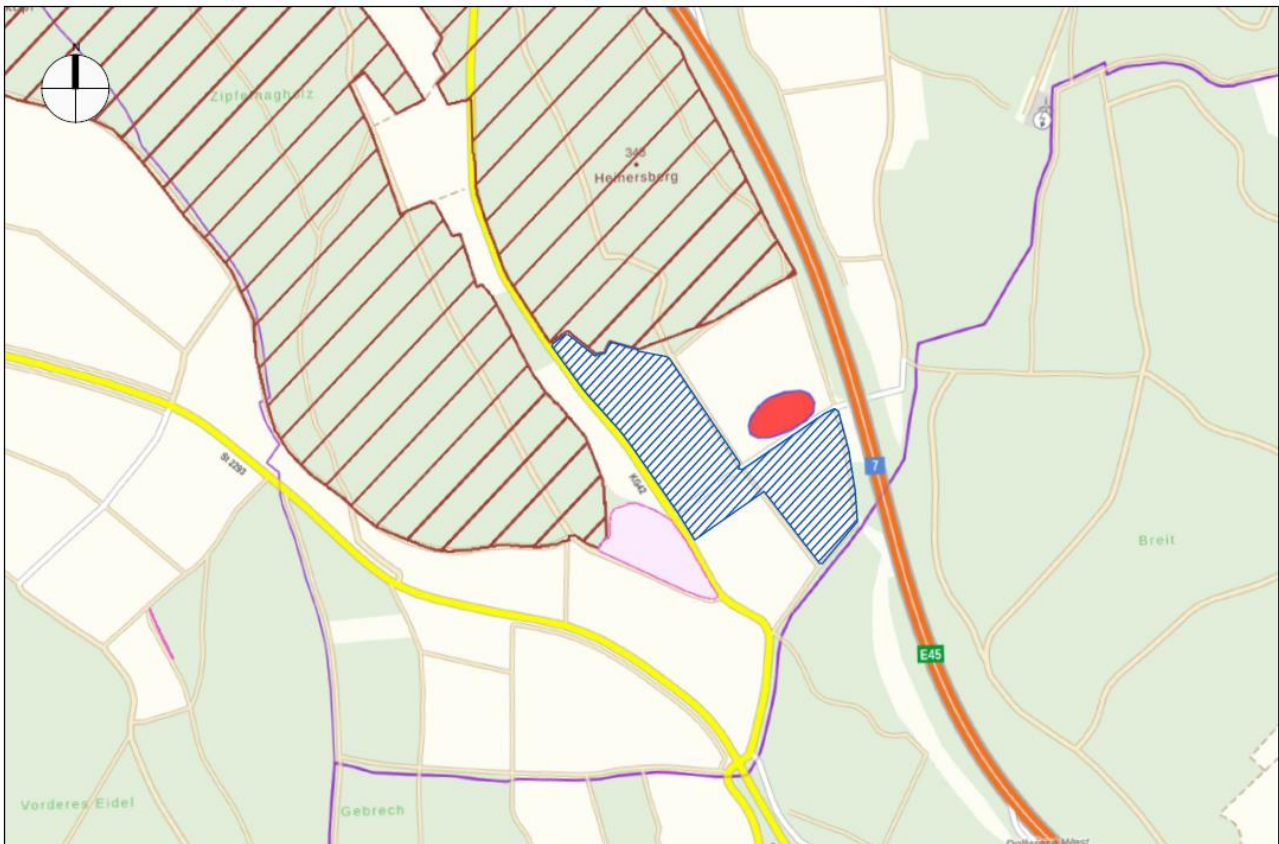


Abbildung 2: Übersicht über Schutzgebiete (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: Bayernatlas Plus, geändert: Auktor Ingenieur GmbH am 11.12.2023)

- Legende:
- dunkelrot schraffiert: FFH-Gebiet „Wälder und Trockengebiete östlich Hammelburg“
  - rot gefüllt mit blauer Umrandung: Bodendenkmale
  - rosa gefüllt: Biotopkartierung
  - lila Linie: Verwaltungsgrenze
  - dunkelblau schraffiert: 11. Änderung des Flächennutzungsplans

### Ergebnis der Datenabfrage:

Innerhalb des Geltungsbereiches:

Der geplante Geltungsbereich wird nicht von Schutzgebieten, die das Schutzgut Natur und Landschaft oder Wasser betreffen, überlagert. Es handelt sich nicht um ein überschwemmungsgefährdetes Gebiet.

Bodendenkmale sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht bekannt.

Der westliche Teilbereich des Geltungsbereiches überlagert sich mit einem Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze gemäß den Darstellungen des Regionalplanes der Region Main-Rhön (3). Da das Vorhaben keine dauerhafte Nutzung darstellt, können die sich dort befindenden Bodenschätze (G140, Gips/Anhydrit) auch nach der Nutzung abgebaut werden. Darüber hinaus wird in der Begründung zum Regionalplan Main-Rhön (3)<sup>1</sup> erläutert, dass „diese Lagerstätten im Bereich des Mittleren Muschelkalks liegen, wo sie ausschließlich untertägig in Tiefen von 60-100 Metern abgebaut würden“. Somit wären beim Abbau kaum Zielkonflikte mit der Errichtung einer PV-Anlage zu erwarten. Von Seiten der Regierung von Unterfranken wurde mitgeteilt dass im Zuge der aktuellen Fortschreibung des Beitrags Bodenschätze in der Planungsregion Main-Rhön die Herausnahme dieses Vorbehaltsgebietes wegen „Nichtfündigkeit“ geplant ist.

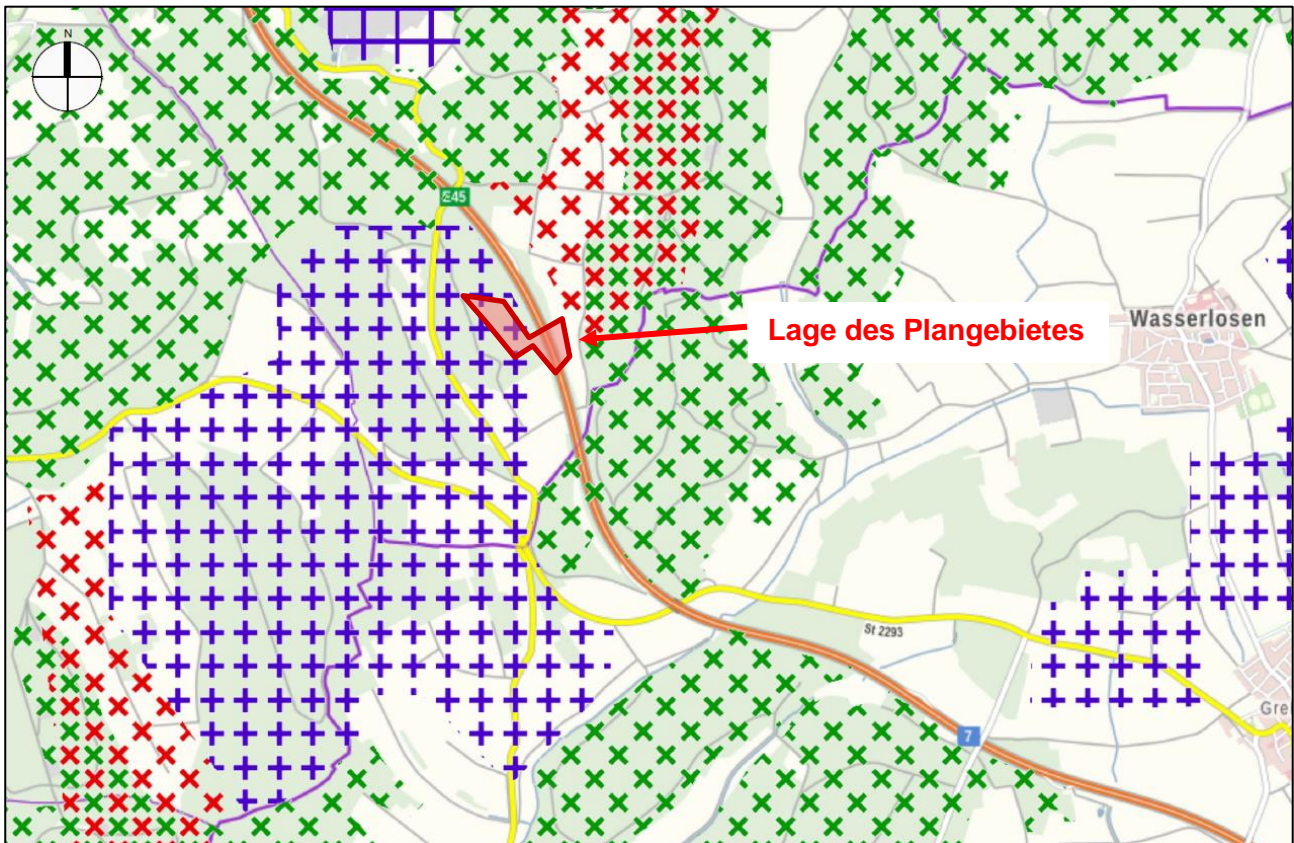


Abbildung 3. Übersicht über Regionalplanung (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: Bayernatlas Plus, geändert: Auktor Ingenieur GmbH am 24.02.2023)

Legende:

- rote Kreuze: Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung
- grüne Kreuze: landschaftliches Vorbehaltsgebiet
- blaue Kreuze: Vorranggebiete für Bodenschätze
- blau schraffiert: Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze
- dunkelrot gefüllt: Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans

#### Umgebung des Geltungsbereiches

Nordöstlich des Geltungsbereiches ist auf der angrenzenden Ackerfläche ein Bodendenkmal bekannt. Gemäß Angaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege handelt es sich hier um eine Siedlung der Linearbandkeramik (D-6-5925-0098). Aufgrund der Lage des Bodendenkmals kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Bodendenkmal sich über den kartierten Bereich hinaus erstreckt und sich mit dem Planungsbereich überlagert. Durch die Darstellung der überplanten Fläche als Freiflächenphotovoltaikanlage ist jedoch nicht von relevanten Bodeneingriffen und somit

<sup>1</sup> Regionalplan der Region Main-Rhön (3), aktuelle Lesefassung, S. 96, Stand: 30.01.2024

einer Beeinträchtigung des Bodendenkmals auszugehen. Zum Schutze dieses Bodendenkmales werden auf Bebauungsplanebene entsprechende Festsetzungen getroffen.

Nördlich angrenzend zum Plangebiet liegt das FFH-Gebiet DE5825371.09 „Wälder und Trockengebiete östlich Hammelburg“. Das nächstgelegene kartierte Biotop „Ehemalige Bauschuttdeponie am Ausgang des Scheppentales“ mit der Nummer 5925-1017-001 befindet sich in ca. 10 m Entfernung gegenüber vom Plangebiet an der westlichen Seite der Kreisstraße KG42.

Südlich vom Plangebiet und getrennt vom Wirtschaftsweg mit der Flurstücks-Nummer 155 befindet sich die Ökofläche 182975 auf dem Flurstück 1154.

Alle weiteren abgefragten Belange, liegen nicht im näheren Umfeld des Geltungsbereiches. Somit gibt es keine Berührungspunkte, die negative Auswirkungen haben könnten.

Gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (Landkreis Bad Kissingen), befindet sich der Geltungsbereich außerhalb eines Bereiches, der als Entwicklungsschwerpunkt bzw. Verbundachse gekennzeichnet ist.

Gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (Landkreis Bad Kissingen), befindet sich das Plangebiet in der Naturraumuntereinheit 135-B Wellenkalkgebiete der Wern-Lauer-Platte mit Werngrund.

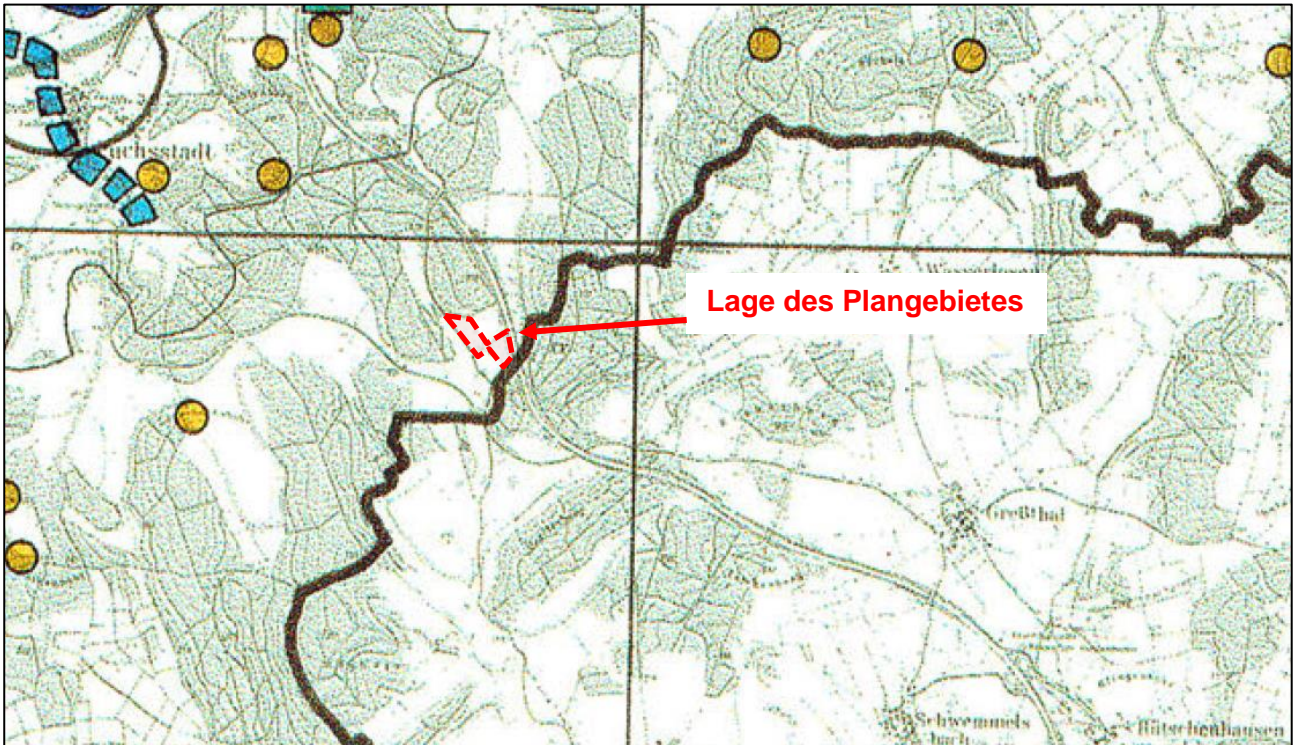








Abbildung 4: ABSP-Abfrage, Still und Fließgewässer - Ziele und Maßnahmen (Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 1993: Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Bad Kissingen, bearbeitet: Auktor Ingenieur GmbH am 27.02.2023)

Legende:

- |   |  |   |  |
|---|--|---|--|
|  | Verbesserung der Funktion der Fränkischen Saale als zentrales Fließgewässer des nördlichen Unterfranken (s. Abschn. 3.2.1)   |  | Verbesserung der Gewässergüte in stark belasteten Bächen, Verbesserung der Gewässer- und Uferstruktur an naturfernen Bachabschnitten |
|  | Ökologische Optimierung der Hauptbäche im Landkreis (Sinn, Thulba, Lauer) als Lebensraum, Vernetzungs- und Wanderachsen für Lebensgemeinschaften der Gewässer und der Aue (s. Abschn. 3.2.2) |  | Erhalt weitgehend naturnaher Quellbereiche   |
|  | Erhalt relativ naturnaher und wenig belasteter Bachabschnitte (s. Abschn. 3.2.2)   |  | Erhalt bzw. Verbesserung der Lebensraumqualität aller übrigen kartierten Teiche, Weiher und Kleingewässer                            |

Auswertung: Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines Bereiches, der naturschutzfachlich bedeutsame Gewässer oder Regionale Entwicklungsschwerpunkte bzw. diesbezügliche Verbundachsen darstellt.



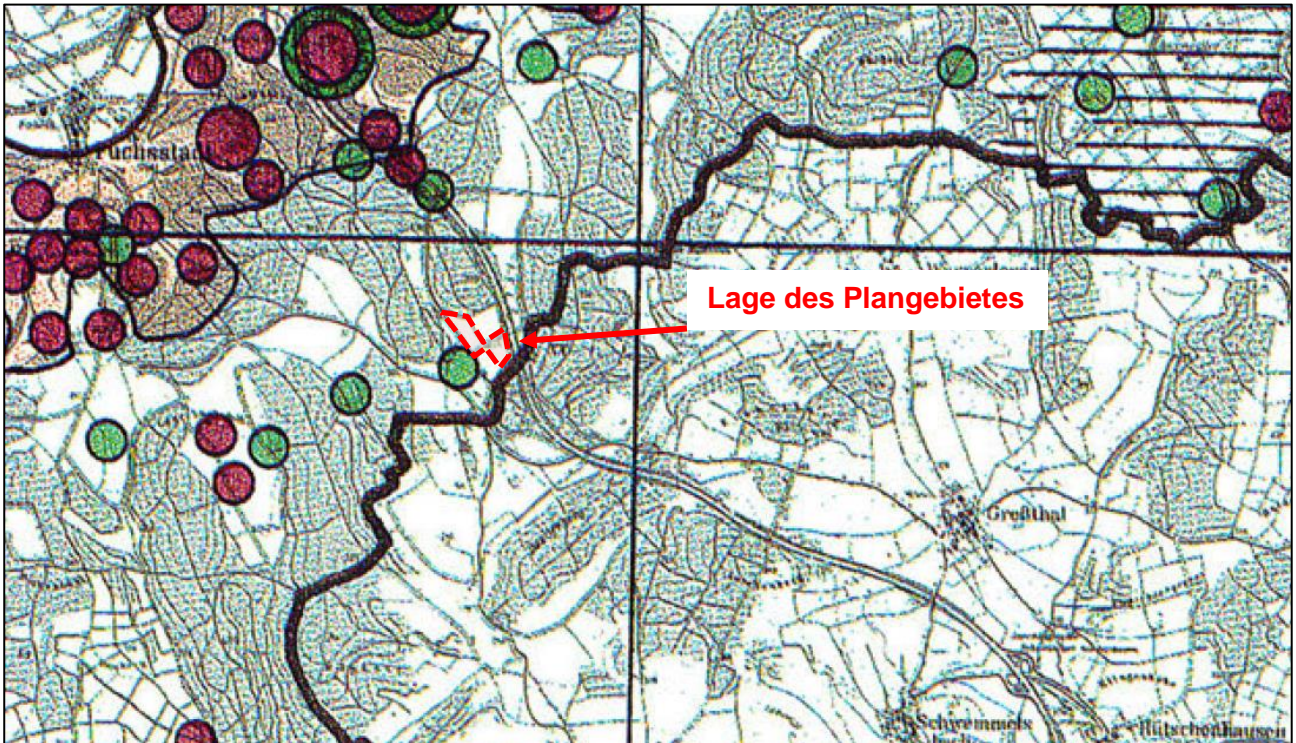







Abbildung 5: ABSP-Abfrage, Trockenstandorte - Ziele und Maßnahmen (Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 1993: Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Bad Kissingen, bearbeitet: Auktor Ingenieur GmbH am 27.02.2023)

### Legende

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li> Naturschutzrechtliche Sicherung und Optimierung der hochwertigsten Trockenstandorte (v.a. überregional bis landesweit bedeutsame); Ausweisung von Pufferzonen, Durchführung von Pflegemaßnahmen</li> <li> Aufstellung bzw. Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplänen und -konzepten in bestehenden Schutzgebieten</li> <li> Erhalt und Optimierung regional und örtlich bedeutsamer Kalkmagerrasen, Einbeziehung in ein Verbundsystem für Trockenstandorte auf Kalk</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li> Einbindung der Trockenstandorte im Muschelkalkzug des Landkreises in ein überregionales Entwicklungskonzept für die Muschelkalktrockenstandorte in Unterfranken (Schutz-, Nutzungs- und Vernetzungskonzept)</li> <li> Einbeziehung von Rainen, Ranken und Altgrasbeständen in den Verbund von Trockenstandorten (Reduktion des Nährstoffeintrags, extensive Nutzung, Pufferzonen)</li> </ul> |
|--|--|

### Auswertung:

Das Plangebiet liegt in keinem Bereich, der als Entwicklungsschwerpunkt bzw. als Verbundachse für Trockenstandorte gekennzeichnet ist.

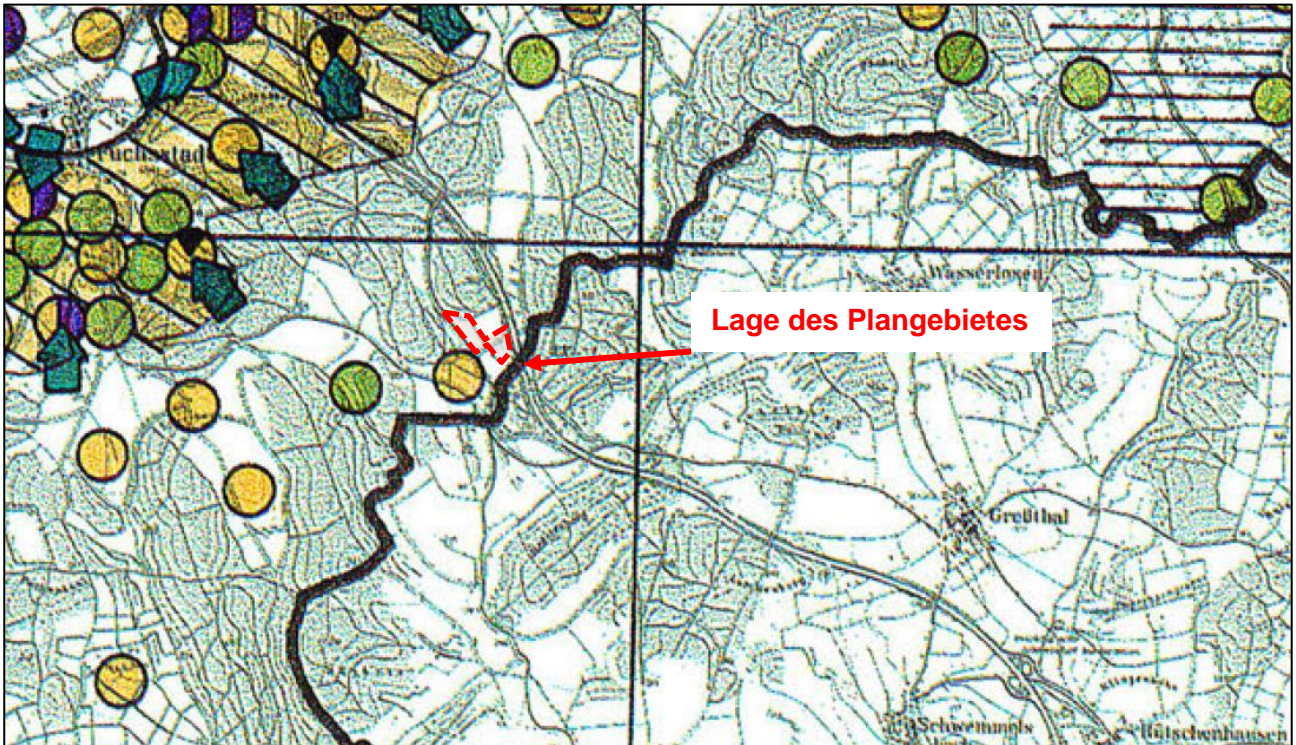


Abbildung 6: ABSP-Abfrage, Hecken und sonstige Gehölze - Bestand, Ziele und Maßnahmen (Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 1993: Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Bad Kissingen, bearbeitet: Auktor Ingenieur GmbH am 27.02.2023)

### Legende

<p> Hecke, Feldgehölz, Gebüsch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der Gehölzstrukturen in der Feldflur</li> </ul> <p> Hecke mit mageren Säumen oder Kontakt zu Magerrasen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und Pflege der Hecken, Sicherung der Nährstoffarmut des Heckenvorfeldes</li> </ul> <p> Hecke oder Heckenkomplex mit Nachweis landkreisbedeutsamer Tierarten (v.a. Neuntöter)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und Pflege der Hecken, Optimierung des Heckenumfeldes</li> </ul>	<p> Streuobstwiese (nach Biotopkartierung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt, Ergänzung, ggf. Ausdehnung der Streuobstbestände, extensive Nutzung des Unterwuchses</li> </ul> <p> Gebüchsukzession auf naturschutzfachlich wertvollen Trocken- und Feuchtstandorten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eindämmung der Verbuschung durch Pflegemaßnahmen oder Wiederaufnahme der Bewirtschaftung</li> <li>• Einbeziehung der Gehölzbestände in ein Pflege- und Entwicklungskonzept für Trockenstandorte im Muschelkalkzug</li> </ul> <p></p>
---	--

### Auswertung:

Innerhalb des Planungsbereiches sind keine Hecken oder Feldgehölzstrukturen vorhanden.

Die westlich von der Kreisstraße KG 42 dargestellten bestehenden Hecken-, Feldgehölzen- und Gebüschstrukturen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Durch den bestehenden Straßenverlauf und die auf Bebauungsplanebene festzusetzende Grünflächen westlich der Sondergebietsfläche ist kein direkter Kontakt zwischen der Sondergebietsfläche und diesen Heckenstrukturen gegeben.

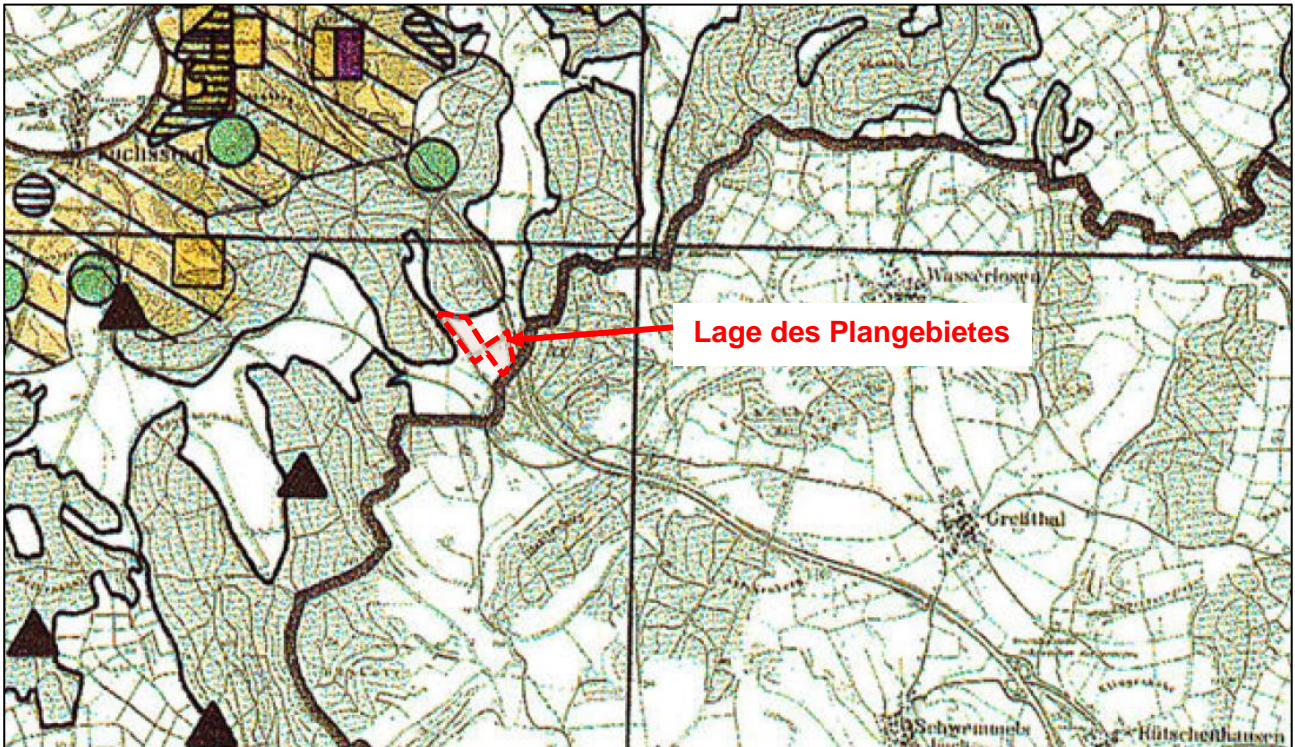






Abbildung 7: ABSP-Abfrage, Wälder - Ziele und Maßnahmen (Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 1993: Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Bad Kissingen, bearbeitet: Auktor Ingenieur GmbH am 27.02.2023)

Legende:

- |   |   |
|---|---|
|  <p>Ökologische Optimierung, Vernetzung, bei geeigneten Standorten Ausdehnung kleinflächiger naturnaher Waldbestände, jedoch nicht auf Kosten von ebenfalls naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen wie Magerrasen, Feuchtwiesen u.a.</p>  |  <p>Erhalt lichter Steppenheide - Kiefernwälder an den hochwertigsten Trockenstandortkomplexen des Landkreises</p>   |
|  <p>Abstimmung der forstwirtschaftlichen Nutzung mit besonderen Belangen des Artenschutzes bei Vorkommen landkreisbedeutsamer Arten (v.a. Fledermäuse, gefährdete Waldvögel, Waldschmetterlinge):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung standortgemäßer, strukturreicher Laubmischwälder</li> <li>• Erhalt bzw. Erhöhung des Anteils an Alt- und Totholz</li> <li>• Schonung von Pionierholzarten, Zulassen von natürlichen Sukzessionsabläufen nach Einschlag oder Wind-, Schneebruch</li> </ul> |  <p>Förderung der naturnahen Bestockung (Erlen - Eschen - Auwald) an Bächen im Wald, Ersatz von Nadelbäumen durch standortheimische Laubbaumarten auf mindestens 10-20 m an beiden Ufern</p> |
|  <p>Einrichtung von Pufferzonen um bestehende Naturwaldreservate, ggf. Ausdehnung der von der Nutzung ausgeschlossenen Bereiche</p>  |  <p>Aufbau von Vernetzungsstrukturen für wärmeliebende Saumarten über Mittelwälder, Waldränder und Heckensäume im Grabfeldgau</p>  |
|  <p>Extensivierung der forstlichen Nutzung, rasche Verjüngung nicht standortgemäßer Bestände und verstärkte Berücksichtigung ökologischer Belange in Naturschutzgebieten (vgl. aber Zielsetzungen für Mittelwälder und Steppenheide-Kiefernwälder)</p>   |  <p>Weiterführung bzw. Wiederaufnahme einer ordnungsgemäßen Mittelwaldbewirtschaftung</p>  |
|  <p>Einbeziehung ausgewählter Waldteile in ein Entwicklungskonzept für Kalkmagerrasen entlang des Wellenkalkzuges im Landkreis</p>   |  <p>Erstellung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes für Streuwiesen, lichte Baumbestände und Feuchtwälder im Neuwirthshäuser Forst</p>  |
|   |  <p>Orientierung der waldbaulichen Ziele an den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes in Wäldern mit besonderer Bedeutung als Biotop oder für die Gesamtökologie</p>                  |
|   |  <p>Aufbau und Erhalt standortgerechter, stabiler Waldbestände; Erfassung von für den Naturschutz besonders wertvollen Lebensräumen, Sonderstandorten und Artvorkommen im Wald</p>           |

Auswertung:

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Waldstrukturen vorhanden.

Nördlich angrenzend zum Plangebiet liegt das FFH-Gebiet DE5825371.09 „Wälder und Trockengebiete östlich Hammelburg“. Das Gebiet ist Teil des bundesweit bedeutsamen Trockenverbundsystems entlang von Saale und mittlerem Maintal mit hoher Anzahl und Dichte seltener und bedrohter Arten in Verbindung mit angrenzenden wärmeliebenden und mesophilen Wäldern.

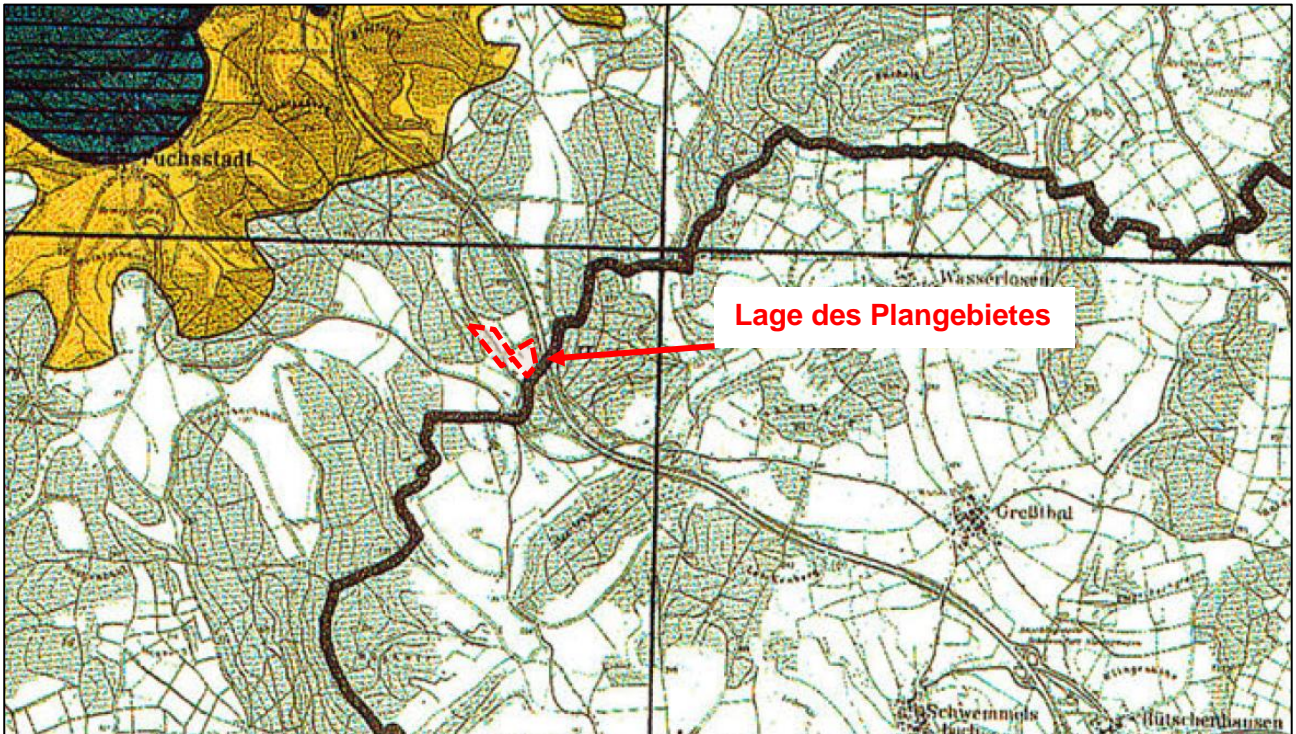




Abbildung 8: ABSP-Abfrage, Schwerpunktgebiete des Naturschutzes (Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 1993: Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Bad Kissingen, bearbeitet: Auktor Ingenieur GmbH am 27.02.2023)

Legende:

- |   |  |
|---|--|
|  | <b>A</b> Wellenkalksteilstufe mit Truppenübungsplatz Hammelburg (s. Abschn. 4.1 und 4.2) |
|  | <b>G</b> Saaletal (s. Abschn. 4.5)   |

Auswertung:

Das Plangebiet liegt gemäß Darstellung des ABSP außerhalb von Schwerpunktgebieten des Naturschutzes.

### **3. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden drei Wertigkeiten unterschieden. Geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen, die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft. Darüber hinaus werden im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima / Luft und Mensch die einschlägigen Regelwerke herangezogen.

#### **3.1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung der Planung**

Das Plangebiet liegt im Süden Elfershausens und umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen.

In nordwestlicher und südöstlicher Richtung wird das Plangebiet durch Feldwege begrenzt. Hinter diesen folgen in Richtung Norden sowie Süden Waldbestände. Die nördlich gelegene Waldfläche gehören zum FFH-Gebiet „Wälder und Trockengebiete östlich Hammelburg“.

Im Westen wird der Geltungsbereich durch die Kreisstraße KG 42 begrenzt. Das kartierte Biotop „Ehemalige Bauschuttdeponie am Ausgang des Scheppentales“ mit der Nummer 5925-1017-001 befindet sich in ca. 10 m Entfernung gegenüber vom Plangebiet an der westlichen Seite der Kreisstraße KG 42.

Östlich vom Plangebiet (in ca. 50 m Abstand) verläuft die Bundesautobahn A 7 in Richtung Nord-Süd. Darüber hinaus grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an dem Geltungsbereich an.

Die Umweltmerkmale der im Geltungsbereich liegenden Flächen, als auch der unmittelbar angrenzenden Flächen im Osten und Süden, sind nicht als besonders hochwertig oder als einzigartig einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dort aus diesem Grund nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild des Markts Elfershausen wird durch die vorgesehene Ansaat auf den Randflächen und unter Berücksichtigung der Vorbelastung aufgrund der bestehenden Bundesautobahn A 7 und der Kreisstraße KG 42 nicht beeinträchtigt.

Eine nähere Betrachtung erfolgt in den folgenden Kapiteln des Umweltberichtes sowie im Bebauungsplan und den dazugehörigen Anlagen.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf der gesamten Fläche weiterverfolgt wird. Dadurch ist keine Verbesserung der Artenvielfalt im Gebiet zu erwarten.

Durch die im Bebauungsplan vorgesehene Grünflächen zwischen den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. den Waldflächen und der Sondergebietsfläche würde eine ausreichend dimensionierte Grünpuffer entstehen, die die Planungsfläche besser in das Landschaftsbild einfügt und gleichzeitig die Funktionen von Natur und Landschaft sichert.

Bei einer Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung des Planungsbereiches ist eine alternative Variante der Erzeugung von Energie notwendig, um den steigenden Bedarf an elektrischem Strom decken zu können. Gleichzeitig ist es das politische Ziel, dass die Energieerzeugung primär auf regenerativer Basis erfolgt. Eine Ausweisung alternativer Flächen für erneuerbare Energien würde ggf. einen höheren Flächenbedarf und eine größere Flächenversiegelung bedeuten.

Der Erschließungsaufwand ist an der geplanten Stelle gering, da die Erschließungsstraße bereits vorhanden ist. An anderer Stelle wäre eine Ausweisung neuer Photovoltaikflächen mit einem deut-

lich höheren Erschließungsaufwand und einer höheren Beeinträchtigung der Landschaft verbunden.

## **3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

### **3.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen**

#### Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Die innerhalb des Geltungsbereichs liegende Fläche wird ackerbaulich genutzt. Abrissarbeiten sind nicht erforderlich, da aufgrund o.g. Nutzung keine Gebäude oder versiegelten Flächen vorhanden sind.

Durch die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage wird Anbaufläche auf dem nördlichen Teil (Flst. Nr. 1179, 1180, 1182, 1183) des Geltungsbereiches für die Dauer des Betriebs der Anlage aus der Nutzung genommen. Hierbei handelt es sich um Ackerpflanzen, die temporär nicht mehr angebaut werden können, die allerdings in der Regel keinen hohen ökologischen Wert haben (Monokultur). Zum Schutz saP-relevanter Tierarten und der Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind dennoch im nachfolgenden Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen zu treffen, die nach Rechtskraft für jedermann verbindlich sind. Die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes dargestellt. Die festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollen sowohl auf die Bau- als auch die Betriebsphase abgestimmt werden.

Mit folgendem Arten ist nach erster Abschätzung im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Umgebung zu rechnen:

- Bodenbrütende Vogelarten: Feldlerche, Goldammer, Wiesenschafstelze
- Fledermäuse<sup>2</sup>: Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus

Eine detaillierte Abschätzung und Betrachtung erfolgt im Zuge der Bebauungsplanaufstellung durch die Ausarbeitung eines speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Hierin werden dann Vermeidungsmaßnahmen und evtl. benötigte Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt, die zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG im Bebauungsplan festgesetzt sind.

Bei der Anlage eines artenreichen extensiven Grünlands auf einer Teilfläche des nördlichen Planungsbereiches auf den Flurstücken Flst. Nr. 1179, 1180, 1182, 1183 unterhalb der PV-Module und bei einem ökologischen Anbau von Gemüse zwischen den Modulreihen auf einer Teilfläche des Planungsbereiches (Flst. Nr. 1157, 1158, 1184 und 1185) ist mit einem höheren ökologischen Wert zu rechnen, als die Fläche bisher zu bieten hat.

Während der Bauphase kommt es zu Staub- und Lärmentwicklung. Hierdurch können grundsätzlich Tiere gestört und vergrämt werden. Die Bauphase findet allerdings nur temporär statt und ist in einem gewissen Zeitfenster abgeschlossen. Dies kann bei der Einstufung der Auswirkungen bzgl. ihrer Erheblichkeit begünstigend Berücksichtigung finden. Weiterhin treten o.g. Beeinträchtigungen auch bereits durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die angrenzenden Verkehrsflächen zeitweise auf.

#### Betriebsphase

Durch die Entwicklung des Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist davon auszugehen, dass Lebensraum für bestimmte Tierarten zerstört wird.

---

<sup>2</sup> keine geeigneten Habitatstrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Geltungsbereiches

Dies bedingt auch, dass insbesondere störungsempfindliche Arten in die freie Landschaft zurückgedrängt werden.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung beträgt 10,1 ha.

Für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu mindern. Durch den Bau der PV-Anlage ist mit dem Verlust von vier Revieren der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und einem Revier der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) zu rechnen. Der Lebensraumverlust ist durch CEF-Maßnahmen auszugleichen. Bei konsequenter und fachgerechter Umsetzung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind demnach keine Arten betroffen, für die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Die benötigten Maßnahmen wurden im Zuge der Bebauungsplanaufstellung ermittelt und sind ebenso im Bebauungsplan festgesetzt.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich durch die Art der Nutzung und die damit lediglich geringe Versiegelung das Grünvolumen aufgrund der Gestaltungsmaßnahmen gegenüber der konventionelle ackerbaulichen Anbausituation erhöhen wird. Um negative Auswirkungen zu minimieren und den positiven Effekt sicherzustellen, ist im Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Langendorf“ eine Extensivbegrünung auf einer Teilfläche des nördlichen Planungsbereiches auf den Flurstücken Flst. Nr. 1179, 1180, 1182, 1183 unterhalb der PV-Module festgesetzt. Ein ökologischer Anbau von Gemüse zwischen den Modulreihen auf einer Teilfläche des Planungsbereiches (Flst. Nr. 1157, 1158, 1184 und 1185) ist vorgesehen. Hierdurch ist es möglich die Artenvielfalt gegenüber der Ausgangssituation zu erhöhen.

#### Wirkungsgefüge

---

Tiere und Pflanzen sind wichtiger Bestandteil des Ökosystems. Durch die enge Verzahnung der Funktionen des Naturhaushalts untereinander sind die Wirkungen zu betrachten. Die Erhöhung der Vegetation und die dadurch gesteigerte Transpirationsleistung werden positive Auswirkungen auf den Wasserkreislauf und das Klima haben.

#### Nutzung natürlicher Ressourcen und deren nachhaltige Verfügbarkeit

---

Der Anbau und somit die Erzeugung von landwirtschaftlichen Anbauprodukten wird auf Teilflächen des Plangebietes durch die geplante Nutzung als Baufläche zerstört. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf dieser Fläche erst nach Rückbau der Anlage wieder möglich. Um dies sicherzustellen, ist der vollständige Rückbau der Anlage und die Wiederherstellung einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung im Bebauungsplan festgesetzt. Auf dem südlichen Teil des Plangebietes erfolgt zwischen den Modulreihen ein ökologischer Anbau von Gemüse.

Insgesamt betrachtet kann nicht von einer hohen Beeinträchtigung für die Tier- und Pflanzenwelt ausgegangen werden.

#### Bewertung

---

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist in der Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der festzusetzenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie aufgrund der punktuellen Beeinträchtigungen als **mittel** zu werten.

### 3.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden

#### Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

---

Während der Bauphase wird voraussichtlich keine größere Fläche beansprucht als nach Beendigung der Bauarbeiten, da die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen innerhalb des Baugebietes angelegt werden können. Lediglich im Bereich der Fahrtrassen der Baufahrzeuge und der Lagerflächen kann es auf zusätzlichen Flächen zu temporären Versiegelungen kommen. Diese werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder entsiegelt. Als Vermeidungsmaßnahme ist das Baufeld auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Bereits vorhandene Flurwege sind während der Bauphase zu nutzen, Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit auszuschließen.

Durch die Art der angestrebten Nutzung ist nicht von einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden auszugehen. Relevante Erdarbeiten oder Geländeänderungen sind nicht beabsichtigt bzw. erforderlich.

#### Betriebsphase

---

Durch die geplante Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage ist nicht von einer erheblichen Versiegelung des Bodens und somit von einer Beeinträchtigung oder einer Verringerung der Wirksamkeit des Schutzgutes auszugehen.

Die Erschließung des Planungsbereiches erfolgt ausschließlich über bestehenden Flurwege. Somit sind keine zusätzlichen Versiegelungsmaßnahmen durch Zufahrtseinrichtungen erforderlich und es wird sparend mit dem Schutzgut Boden umgegangen.

Durch die Extensivierung einer Teilfläche des nördlichen Planungsbereiches auf den Flurstücken Flst. Nr. 1179, 1180, 1182, 1183 unterhalb der PV-Module ist vielmehr mit einem Verzicht von umbrechenden Bodenbearbeitungsmaßnahmen und somit von einer dauerhaften Durchwurzelung der oberen Bodenschicht auszugehen. Hierdurch wird einerseits der Umfang der Bodenerosion deutlich reduziert und gleichzeitig die Filterwirkung der oberen Bodenschichten dauerhaft gesichert und erhöht. Somit wirkt sich die Änderung der Nutzungsstruktur überwiegend positiv auf das Schutzgut Boden aus. Zudem trägt der ökologische Anbau von Gemüse zwischen den Modulreihen auf einer Teilfläche des Planungsbereiches (Flst. Nr. 1157, 1158, 1184 und 1185) durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel zur besseren Bodenfruchtbarkeit bei.

#### Wirkungsgefüge

---

Bodenfunktionen sind für den natürlichen Wasserkreislauf relevant. Durch Versiegelung bzw. Teilversiegelung werden diese Funktionen zerstört und weitgehend unterbunden. Durch die vorliegende Art der Nutzung und den Anschluss an bestehende Zufahrtsmöglichkeit ist jedoch nicht von einer erheblichen Versiegelung auszugehen. Deshalb sind keine Maßnahmen im Bereich der anderen Schutzgüter erforderlich, die den Verlust der Bodenfunktionen abmildern.

Insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Wasser besteht ein direkter Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden. Daher wird hierzu auch auf die Ausführungen zum Schutzgut Wasser verwiesen.

#### Nutzung natürlicher Ressourcen und deren nachhaltige Verfügbarkeit

---

Durch die Art der angestrebten Nutzung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist eine nachhaltige Verfügbarkeit der natürlichen Ressource Boden durch den jederzeit möglichen Rückbau der Anlage gegeben.



Die Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen der vorliegenden Planung beträgt ca. 10 ha. Diese werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dies entspricht ca. 0,8 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Marktes Elfershausen<sup>3</sup>. Eine Teilfläche (Flst. Nr. 1157, 1158, 1184 und 1185) des Plangebiets, die ca. 4 ha beträgt, wird jedoch landwirtschaftlich durch ökologischen Gemüseanbau zwischen den Modulreihen weiter genutzt. Durch einen Rückbau der Anlagenelemente nach einer Beendigung der Sondergebietsnutzung ist eine uneingeschränkte Wiedernutzbarmachung der landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet.

Es handelt sich bei den vorliegenden Bodenstrukturen um einen Ackerboden mit Bodenbonitäten von mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit. Die Bodenschätzungskarte im Bayernatlas Plus zeigt folgende Wertzahlen: L3Lö 76/64, L3Lö 76/73, L4Lö 68/60, L4Lö 68/68, L4LöV 66/63, L4V 61/60, L5V 48/42, L5V 48/45, L5V 52/43, L5V 52/51, L5V 53/51 und L6V 40/39.<sup>4</sup>

Im östlichen Teil des Planungsgebietes beschreibt die Geologische Karte<sup>5</sup> das Gestein, wie folgt: „Schluff, feinsandig, karbonatisch oder Schluff, tonig, feinsandig, karbonatfrei“. Als geologische Einheit zählt der östliche Teil des Geltungsbereiches zum Löß oder Lößlehm des Quartär. Die Geologische Karte beschreibt das Gestein im westlichen Teil des Planungsgebietes, wie folgt: „Mergel- und Tonstein, wechsellagernd mit Dolomitstein sowie Kalkstein, dolomitisch; oberflächennah evaporitische Residualgesteine; im tieferen Untergrund mit Gips- und Anhydritstein, lokal auch Steinsalz“. Als geologische Einheit zählt der Geltungsbereich zum Mittleren Muschelkalk der Trias.

Die Übersichtsbodenkarte zeigt für den Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im östlichen Bereich „Überwiegend Parabraunerde, verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss)“ und im westlichen Bereich „Fast ausschließlich Pararendzina, selten Braunerde-Pararendzina aus skelettführendem Schluff bis Ton (Kalk-, Mergelstein), gering verbreitet mit flacher Deckschicht aus Schluff bis Lehm“<sup>6</sup>.

Die hydrogeologische Karte stellt als hydrogeologische Einheit für den östlichen Teil einen überregional bedeutenden Kluft- (Karst-) Grundwasserleiter mit geringer Verkarstungsneigung und geringen bis mäßigen Gebirgsdurchlässigkeiten und Ergiebigkeiten. Für den westlichen Teil des Geltungsbereichs stellt die hydrogeologische Karte handelt es sich um einen überregional bedeutenden Kluft-Karst-Grundwasserleiter mit variablen, im Karst hohen Durchlässigkeiten und Ergiebigkeiten<sup>7</sup>.

Gemäß Baugrundgutachten der Geotechnik Badel GmbH<sup>8</sup> handelt es sich im Baugebiet um einen schwach bis sehr schwach durchlässigen Untergrund. Da durch die Art der Nutzung nicht von der Entstehung von Schmutzwasser ausgegangen werden kann und eine Verschmutzung von Oberflächenwasser ebenfalls ausgeschlossen ist, kann eine Beeinträchtigung durch verschmutztes Wasser ausgeschlossen werden.

Das Retentionsvermögen des Bodens bei Niederschlagsereignissen ist aufgrund der Bodenart im westlichen Teil des Geltungsbereichs als gering bis mittel einzustufen. Auf dem östlichen Teil des Geltungsbereichs ist das Retentionsvermögen eher hoch. Der Geltungsbereich weist keine steile Hanglänge über 18 % auf. Das Rückhaltevermögen für Schwermetalle ist auf Grundlage der Bodenschätzung für den vorliegenden Boden in diesem Bereich mit Wertklasse 2 – gering bis 4 –

---

<sup>3</sup> Bayerisches Landesamt für Statistik, Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung 31.12.2020, Markt Elfershausen, Datenabfrage Landwirtschaft, 21.03.2023

<sup>4</sup> Bayernatlas Plus, Datenabfrage Bodenschätzung BVV, 27.02.2023

<sup>5</sup> Bayernatlas Plus, Datenabfrage Digitale Geologische Karte von Bayern 1:25.000 (dGK25), 21.03.2023

<sup>6</sup> Umweltatlas Bayern, Boden, LfU: Übersichtsbodenkarte, Datenabfrage vom 27.02.2023.

<sup>7</sup> Hydrogeologische Karte, Oberflächennahe Verbreitung der Hydrogeologischen Einheiten, Bayern. LFU, Augsburg 2009

<sup>8</sup> Geotechnik Badel GmbH, Baugrundgutachten, 13.12.2022

hoch bewertet<sup>9</sup>. Aufgrund der zukünftigen Nutzung der Fläche besteht eine minimale Gefahr, dass Schwermetalle aus der Stahlkonstruktion der Modultische oder des Zauns in das Erdreich übergehen.

Der Planungsbereich befindet sich in der Naturraum-Einheit Wellenkalkgebiete der Wern-Lauer-Platte mit Werngrund<sup>10</sup>. Die potentielle natürliche Vegetation ist „Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Waldgersten-Buchenwald“<sup>11</sup>.

Es liegen keine Moorböden vor bzw. sind ähnlich spezielle Bodenausprägungen nicht bekannt.

## Bewertung

---

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden ist in der Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der potentiellen Rückbaumöglichkeit als **mittel** zu werten.

Die Bewertung stützt sich auf folgende Begründung:

Durch die dauerhafte Durchwurzelung der oberen Bodenschichten auf den Flurstücken Flst. Nr. 1179, 1180, 1182, 1183 unterhalb der PV-Module wird die Fläche des Planungsbereiches effizient vor Erosion geschützt. Gleichzeitig wird durch die Durchwurzelung eine ganzjährige uneingeschränkte Filterfunktion des Bodens gewährleistet. Durch einen ökologischen Gemüseanbau zwischen den Modulreihen und somit den Verzicht von synthetischen / chemischen Komponenten (Flst. Nr. 1157, 1158, 1184 und 1185) wird die Bodenfruchtbarkeit verbessert.

Durch die rückbaue geeignete Struktur der vorgesehenen Anlagen ist gleichzeitig eine problemlose Rückabwicklung der Anlagen und somit eine uneingeschränkte Wiedernutzbarmachung der landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Planungsbereiches gewährleistet. Die Ackerflächen und zukünftigen Sondergebietsflächen sind abgesehen von dem bestehenden Wirtschaftsweg, der als Zufahrt dient, komplett unversiegelt. Daher stellt die vorgesehene punktuelle Versiegelung durch Fundamente der Trafostationen den einzigen Verlust an Bodenfunktionen dar.

Durch Festsetzungen auf Bebauungsplanebene wird ein Rückbau der Anlagenelemente nach einer Beendigung der Sondergebietsnutzung sichergestellt.

### 3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

#### Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

---

Während der Bauphase ist nicht von einer Beeinträchtigung des Wasserkreislaufes auszugehen. Eingriffe in die natürliche Boden- oder Geländestruktur sind nicht vorgesehen. Ebenso sind keine Veränderungen der Oberbodensituation, die zu einer verstärkten Bodenerosion führen könnten, beabsichtigt. Der Einsatz von Geräten, Fahrzeugen oder Materialien, die eine Verschmutzung des Grundwassers bei üblicher Verwendung zur Folge haben könnten, ist ebenfalls nicht vorgesehen. Somit ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser bei üblichem Gebrauch o.g. Hilfsmittel während der Bauphase auszuschließen. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind daher nicht zu erwarten.

#### Betriebsphase

---

Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb oder in der Nähe des Planungsbereiches.

---

<sup>9</sup> Das Schutzgut Boden in der Planung, Bayerisches Geologisches Landesamt und LFU, 2003, S. 31, S. 43, S. 49

<sup>10</sup> Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern; Landkreis Bad Kissingen, Dezember 1993

<sup>11</sup> FIN-Web, FIS-Natur Online, LFU, Datenabfrage vom 27.02.2023

Innerhalb oder direkt angrenzend an den Geltungsbereich ist kein Gewässer vorhanden, welches durch die Maßnahme beeinträchtigt wird.

Das anfallende Oberflächenwasser wird, entsprechend der bestehenden Entwässerungssituation innerhalb des Planungsbereiches, weiterhin einer direkten Versickerung zugeführt. Durch die Art der Nutzung ist nicht von einer Verschmutzung des anfallenden Oberflächenwassers auszugehen. Bei Reinigungsmaßnahmen an den Modulen dürfen keinerlei Reinigungskemikalien o. ä. zum Einsatz kommen, die zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen können. Verlust von Bodenoberfläche sowie Bodensubstanz verringern eine Niederschlagsversickerung über die belebte Bodenoberfläche und somit die Filterungsrate und Grundwasserneubildung.

Die bestehenden Gräben werden im Hinblick auf ihre Funktion beibehalten, um im Falle eines Starkregenereignisses die Ableitung nicht versickerbarer Oberflächenwässer sowohl aus dem Planungsgebiet als auch aus den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten. Durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Entstehung einer durchgängigen Bodenvegetation gegeben. Hierdurch ist eine deutliche Verringerung der Bodenerosion und somit ein Abschwemmen von Bodenteilen in die Gräben und in die nächsten Vorfluten anzunehmen. Durch die Distanz zu dem nächsten dauerhaft wasserführenden Fließgewässer ist nicht von verstärkten Schwebstoffeinträgen in Fließgewässer, durch die vorliegende Planung auszugehen. Durch die Extensivierung einer Teilfläche des nördlichen Planungsbereiches (Flst. Nr. 1179, 1180, 1182, 1183) und einen ökologischen Anbau des südlichen Planungsbereiches (Flst. Nr. 1157, 1158, 1184 und 1185) unterhalb der PV-Module ist von einem verringerten Nährstoffabfluss über das bestehende Grabensystem auszugehen. Gleichzeitig wird eine ganzjährige Steigerung der Transpirationsleistung des Planungsbereiches bewirkt, wodurch ein nachhaltig positiver Einfluss auf das örtliche Kleinklima entsteht.

Durch den teilweisen Verzicht auf eine konventionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung und einen ökologischen Anbau auf einer Teilfläche ist gleichzeitig von einem geringeren Pestizid- und Nitrateintrag in das Grundwasser auszugehen, was sich zusätzlich positiv auf das Schutzgut Wasser auswirkt.

Es sind keine Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer betroffen.

#### Wirkungsgefüge

---

Das Schutzgut Wasser steht in enger ökologisch-funktionaler Verbindung mit den anderen Schutzgütern, insbesondere dem Schutzgut Luft und Klima.

Durch die geänderte Nutzung ist nicht von einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und damit einer Verringerung der Grundwasserneubildung und Verdunstung auszugehen. Vielmehr ist, durch die dauerhaft geschlossene Vegetationsdecke, eine verstärkte Rückhaltung von Niederschlagswässern und auch eine erhöhte Transpirationsleistung anzunehmen.

Dies wirkt sich positiv sowohl auf die Schutzgüter Wasser im Hinblick auf die Grundwasserneubildung und den Wasserhaushalt, auf das Schutzgut Boden im Hinblick auf den Erosionsschutz als auch auf das Schutzgut Luft und Klima bezüglich eines besseren Kleinklimas, aus.

#### Nutzung natürlicher Ressourcen und deren nachhaltige Verfügbarkeit

---

Wasser ist eine wichtige Lebensgrundlage für alle Lebewesen. Auch in Zukunft muss dieses Gut in sauberer Form verfügbar sein. Durch einen umweltbewussten Umgang mit sauberem Oberflächenwasser, durch die geplante Nutzung und die im nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

## Bewertung

---

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist in der Gesamtbeurteilung, unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festzusetzenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Berücksichtigung der Hinweise, als **gering** zu werten.

### **3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, Luftqualität sowie den Klimawandel**

#### Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

---

Baubedingt ist mit geringen Staubemissionen zu rechnen. In der Luft können dann wahrscheinlich kurzzeitig höhere Emissionswerte festgestellt werden. Diese liegen im üblichen Rahmen von bei Baumaßnahmen entstehenden Staubentwicklungen. Somit sind diese hinzunehmen. Klimatische Auswirkungen sind aufgrund der temporären Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Die im Rahmen des bei der Errichtung der Anlage erforderlichen Maschineneinsatzes entstehenden Motorenabgase liegen nicht wesentlich über der bisherigen Abgasentwicklung im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, sodass auch hier nicht von einer erheblichen zusätzlichen Entstehung von klimarelevanten Abgasen im Rahmen der Bauzeit ausgegangen werden kann.

#### Betriebsphase

---

Durch die Entwicklung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage wird elektrische Energie ohne die Entstehung von CO<sub>2</sub> erzeugt. Durch den Betrieb entstehen keine Treibhausgase. Dies stellt einen positiven Effekt im Hinblick auf die Verringerung von Treibhausgasen und die daraus resultierenden Auswirkungen auf das Klima dar.

Durch den geringen Wartungseinsatz ist auch nicht von der Entstehung klimarelevanter Abgase aus dem Zufahrtsverkehr von Wartungspersonal auszugehen.

Durch den Verzicht auf den Umbruch des Oberbodens und die so dauerhafte Erhaltung der Pflanzendecke im nördlichen Planbereich, ist eine ganzjährige klimarelevante Wirkung anzunehmen, was sich ebenfalls positiv auf das Schutzgut auswirkt.

Die vorgesehene ökologische Landwirtschaft unterhalb der PV-Module auf einer Teilfläche (Flst. Nr. 1157, 1158, 1184 und 1185) verursacht geringere Treibhausgasemissionen und hat einen geringeren Energieverbrauch als die konventionelle. Gemäß Hülsbergen et al. (2022) könnte eine Halbierung des Energieeinsatzes je Hektar durch den Verzicht auf den Einsatz von Mineräldüngerstickstoff und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln erfolgen. Dadurch sind auch Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und eine Verbesserung der Treibhausgasbilanz anzunehmen.

Somit ist von einer ausschließlich positiven Auswirkung des Vorhabens auf das Klima auszugehen.

#### Wirkungsgefüge

---

Das Schutzgut Luft und Klima ist entscheidend für die Gesundheit der Lebewesen. Auch spielt es eine wichtige Rolle für das Schutzgut Wasser, da das Gleichgewicht des Wasserkreislaufes durch übermäßige Temperaturerhöhungen gestört wird.

Durch die dunkle Oberfläche der Photovoltaikmodule entsteht im Vergleich zu hellen Oberflächen eine verstärkte Wärmeabsorption. Dieser Effekt ist jedoch jahreszeitabhängig und in seiner Auswirkung als relativ gering anzusehen. Somit ist nicht von einer negativen Beeinträchtigung des

örtlichen Kleinklimas z.B. durch Hitzeinseln oder einen eingeschränkten Kaltluftabfluss auszugehen.

#### Bewertung

---

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima ist in der Gesamtbetrachtung als **gering** zu werten.

### 3.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt

#### Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

---

In der Bauphase kann es kurzfristig zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Dies lässt sich nicht vermeiden und ist aufgrund der absehbaren Dauer hinzunehmen. Die baubedingte Zerstörung der vorhandenen Vegetationsstrukturen beeinträchtigt die biologische Vielfalt nicht in erheblichem Maße, da die monotonen Strukturen keinen relevanten ökologischen Wert aufweisen.

#### Betriebsphase

---

Das Plangebiet ist durch intensive Ackernutzung geprägt und durch die Bundesautobahn A 7 und die Kreisstraße KG 42 vorbelastet. Alle Teilflächen des Plangebietes sind infolge einer ersten Abschätzung der gemeinsamen Betrachtung der betroffenen Schutzgüter überwiegend der Kategorie I „Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ zuzuordnen. Nach dem Landesentwicklungskonzept für die Region Main-Rhön wird das Landschaftsbild mit einer mittleren Eigenart eingestuft und mit allgemeiner Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung einer ruhigen naturbezogenen Erholung.

Nördlich angrenzend zum Plangebiet liegt das FFH-Gebiet DE5825371.09 „Wälder und Trockengebiete östlich Hammelburg“, das Teil des bundesweit bedeutsamen Trockenverbundsystems entlang von Saale und mittlerem Maintal mit hoher Anzahl und Dichte seltener und bedrohter Arten in Verbindung mit angrenzenden Wärme liebenden und mesophilen Wäldern ist. Eine Beeinträchtigung der Zielsetzungen des FFH-Gebiets findet durch die Planung nicht statt.

Im Osten und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Baugebiet an. Eingrünungsmaßnahmen als Vermeidung der Negativwirkung sind auf Bebauungsplanebene festzusetzen, um einen verträglicheren Übergang zur freien Landschaft herzustellen.

Die biologische Vielfalt der Ackerfauna ist aufgrund der monotonen Vegetationsausstattung der vorkommenden Pflanzenarten als gering zu werten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Es sind ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant.

#### Nutzung natürlicher Ressourcen und deren nachhaltige Verfügbarkeit

---

Das Landschaftsbild ist ein charakteristisches Merkmal und prägt den Menschen und dessen Heimat. Im Sinne zukünftiger Generationen ist mit dem Landschaftsbild verantwortungsvoll umzugehen. Durch die begrenzte Höhe der Anlagen ist ihre Abschirmung durch Bepflanzungen am Rand des Planungsgebiets möglich, sodass erhebliche weiträumige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, wie z.B. bei einer Windenergieanlage oder einem hoch aufragenden Baukörper, ausgeschlossen werden können. Durch die Anpassung an die bestehende Geländebewegung ist die technische Struktur der Photovoltaikanlage eingeschränkt wahrnehmbar. Der Planungsbereich ist im weiteren Umfeld zudem optisch vorbelastet. Durch Waldflächen im Norden und Westen ist die Fläche zudem nicht weit einsehbar.

Durch die Extensivierung eines großen Teils der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist zudem von einer Zunahme der biologischen Vielfalt innerhalb des Planungsgebietes auszugehen. Dies wirkt sich, insbesondere im Zusammenhang mit dem nördlich bestehenden FFH-Gebiet sowie den dort vorhandenen ökologisch hochwertigen Strukturen, positiv auf die ökologische Vielfalt im Umfeld des Planungsgebietes sowie innerhalb des Planungsbereiches aus.

#### Bewertung

---

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt ist in der Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen sowie der bereits vorhandenen Vorbelastung, als **mittel** zu werten.

### 3.2.6 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Nördlich des Planungsbereiches befindet sich das FFH-Gebiet DE5825371.09 „Wälder und Trockengebiete östlich Hammelburg“. Hierbei handelt es sich um einen Teil des bundesweit bedeutsamen Trockenverbundsystems entlang von Saale und mittlerem Maintal mit hoher Anzahl und Dichte seltener und bedrohter Arten in Verbindung mit angrenzenden wärmeliebenden und mesophilen Wäldern.

Durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Planungsbereiches und die Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage im relativ nahen Umfeld des FFH-Gebietes ist nicht von einer Verschlechterung der Entwicklungsperspektive des FFH-Gebietes auszugehen.

Gleichzeitig entfallen negative Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung auf die Randstrukturen des FFH-Gebietes, z.B. durch Düngemittel- und Pestizideinsätze, sodass hier ebenfalls positive Auswirkungen anzunehmen sind.

Somit sind durch die vorliegende Planung positive Auswirkungen auf das FFH-Gebiet anzunehmen. Eine relevante Beeinträchtigung des FFH-Gebietes, durch die baulichen Maßnahmen im Zuge der Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage, ist zeitlich begrenzt und als geringfügig anzusehen. Dies gilt auch für evtl. daraus resultierende Vergrämungseffekte.

#### Bewertung

---

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000 – Gebieten bzw. dem FFH-Gebiet sind als **gering** zu werten. Vielmehr sind durch die Nutzungsänderung vorwiegend positive Effekte anzunehmen.

### 3.2.7 Umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit

#### Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

---

Während der Bauzeit können Staub-, Lärm- und andere kurzzeitige Beeinträchtigungen, z.B. durch Fahrverkehr oder Erschütterungen aus Ramm- und Rüttelarbeiten, auftreten.

Durch die Lage des Planungsbereiches ist jedoch nicht von relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen. Durch den Abstand von ca. 3 km zur nächsten Ortsbebauungen (Ortsrandbebauung des Gemeindeteiles Fuchsstadt und des Gemeindeteiles Wasserlosen) kann eine Beeinträchtigung durch Emissionen aus der Bautätigkeit ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen aus den baulichen Maßnahmen sind vielmehr als nicht wesentlich höher anzunehmen als die Emissionen, die aus der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entstanden sind.

Abrissarbeiten innerhalb des Planungsbereiches sind nicht vorgesehen. Somit sind hierdurch auch keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

### Betriebsphase

---

Durch die Entwicklung der Fläche als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist nicht von der Entstehung von erheblichen Emissionen auszugehen. Als relevante Auswirkungen ist von Reflexionen bei extremen Sonnenständen und elektromagnetischen Feldern durch den Betrieb der Wechselrichter und Trafostationen auszugehen. Die Auswirkungen der elektromagnetischen Felder sind auf das direkte Umfeld der jeweiligen technischen Geräte begrenzt. Somit kann eine Auswirkung z.B. auf empfindliche elektronische Messgeräte oder Personen mit Herzschrittmachern ausgeschlossen werden, da durch die einfriedenden Maßnahmen ein Zugang von entsprechenden Personengruppen und damit ein unbeabsichtigter Aufenthalt im Wirkungsbereich der elektromagnetischen Felder nicht möglich ist. Die Anwendung von entsprechenden Messgeräten im direkten Umfeld der Sondergebietsfläche ist als wenig wahrscheinlich anzunehmen.

Im Hinblick auf die Reflexionen ist, auch aufgrund der Aussage der Bund / Länder – Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Blendwirkung von Solarparks, nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, soweit die für eine Beeinträchtigung in Betracht kommenden Objekte nicht in einem ungeschirmten Abstand von 100 m zum Planungsbereich liegen. Die Ortsbebauungen von Fuchsstadt und Wasserlosen liegen in einem Abstand von überwiegend mehr als 3 km des Planungsbereiches. Somit kann eine Beeinträchtigung der Wohnbaustrukturen durch Lichtreflexionen ausgeschlossen werden.

Die westlich verlaufende Verkehrsstrasse grenzt direkt an die überplanten Flächen an. Durch die anzunehmende Ausrichtung der Photovoltaikmodule und die Lage zu den Verkehrsstrassen kann bei extremen Sonnenständen eine Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Höhenlage der Modulelemente zur Straßenoberkante sind hiervon vorrangig Fahrzeugführer mit einer erhöhten Sitzposition wie z.B. LKW-Fahrer betroffen. Fahrer von PKWs befinden sich im Regelfall in einer Sichthöhe unter der Montagehöhe der Modulelemente, sodass eine Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen ausgeschlossen werden kann.

Das im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erstellte Blendgutachten der Solarpraxis Engineering GmbH vom 06.06.2023 kommt zu dem Ergebnis, dass *„die potenziellen Sonnenlichtreflexionen der geplanten PV-Anlage Elfershausen-Langendorf zu keinem Zeitpunkt im Jahr in das Blickfeld der Fahrzeugführenden auf der Autobahn A 7 oder der Kreisstraße KG 42 gerichtet sein können und damit auch keine Blendwirkung hervorrufen. Der Abstandswinkel zur Blickachse beträgt zu jedem Zeitpunkt mehr als 50°. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 7 und KG 42 bleiben zu jedem Zeitpunkt im Jahr gewahrt.“*<sup>12</sup> Sollte unter Berücksichtigung der Höhenfestsetzung eine Anpassung des Modulwinkels erforderlich sein, wird das bestehende Gutachten vom 06.06.2023 für den dann geplanten Winkel neu berechnet.

### Bewertung

---

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist in der Gesamtbetrachtung als **gering** zu werten.

---

<sup>12</sup> Blendgutachten PV-Anlage Elfershausen-Langendorf: Analyse der Reflexionswirkungen einer Photovoltaikanlage – Vorabversion, Solarpraxis Engineering GmbH, 06.06.2023

### 3.2.8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

#### Art und Menge von Schadstoff-Emissionen

##### Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

---

Während der Bauphase können erhöhte Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr auftreten. Durch die anzunehmende kurze Bauphase und die Art der baulichen Maßnahmen ist nicht von einer relevanten Entstehung von Abfallstoffen auszugehen. Diese liegen im üblichen Rahmen von Bauarbeiten und sind somit hinzunehmen.

##### Betriebsphase

---

Durch die Entwicklung der Fläche als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist nicht mit der Entstehung von Abfallstoffen zu rechnen. Ebenso ist eine Errichtung von Aufenthalts- oder Bereitschaftsräumen für Wartungspersonal nicht vorgesehen, sodass eine Entstehung von Schmutzwasser oder Abfällen innerhalb des Sondergebietes ausgeschlossen werden kann.

Eine Entstehung von Schadstoffen durch den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage ist durch die Bauweise der Photovoltaik Elemente ebenfalls ausgeschlossen.

Bei einem Rückbau der Anlage sind die baulichen Einrichtungen, entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern, durch den Betreiber wieder vollständig zu entfernen. Die Beseitigung der Materialien obliegt dem Anlagenbetreiber und ist entsprechend den dann gültigen Vorschriften durchzuführen.

##### Bewertung

---

Das Risiko, erhebliche Schadstoffemissionen durch das Vorhaben in die Umwelt einzutragen, ist in der Gesamtbetrachtung als **gering** zu werten.

#### Art und Menge von Lärm-Emissionen

##### Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

---

Während der Bauphase ist temporär mit Lärmemissionen zu rechnen. Dies kann zu einer kurzzeitigen Vergrämung von Tierarten im engeren Umfeld der Maßnahme führen. Eine Beeinträchtigung der Bevölkerung kann im Hinblick auf den Abstand zur nächsten Wohnbebauung jedoch ausgeschlossen werden.

##### Betriebsphase

---

Durch die Entwicklung der Fläche als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist nicht von der Entstehung von Lärmemissionen auszugehen. Somit kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

##### Bewertung

---

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch Lärmemissionen ist als **gering** zu werten.



## Art und Menge von Erschütterungen

### Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

---

Baubedingt ist temporär mit mäßigen Erschütterungen zu rechnen. Dies ist als typisch für den Bau einer PV-Anlage hinzunehmen. Im Umfeld sind keine Nutzungen bekannt, die beeinträchtigt werden können.

### Betriebsphase

---

Im Rahmen der Betriebsphase der Freiflächenphotovoltaikanlage ist ein Entstehen von Erschütterungen grundsätzlich auszuschließen. Somit ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

### Bewertung

---

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch Erschütterungen ist als **gering** zu werten.

## Art und Menge von Licht-Emissionen

### Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

---

Durch Festsetzungen auf Bebauungsplanebene z.B. Unzulässigkeit nächtlicher Baumaßnahmen können im Rahmen der Bauphase Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen ausgeschlossen werden.

### Betriebsphase

---

Eine Beleuchtung von Teilflächen der Freiflächenphotovoltaikanlage, wie Zufahrten usw., ist nicht vorgesehen. Somit kann eine Beeinträchtigung durch Lichtemissionen ausgeschlossen werden.

### Bewertung

---

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch Lichtemissionen ist als **gering** zu werten.

## Art und Menge von Wärme- und Strahlungs-Emissionen

### Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

---

In der Bauphase treten keine Strahlungsemissionen auf. Mit der Entwicklung elektromagnetischer Felder ist nicht zu rechnen. Eine erhebliche Wärmeentwicklung entsteht durch die Bauarbeiten nicht.

### Betriebsphase

---

Innerhalb des Geltungsbereiches ist nicht mit einer Entstehung von relevanten Wärmequellen zu rechnen.

Die Wärmeenergie, die durch den Betrieb der Trafostationen und Wechselrichter entsteht, ist als nicht relevant einzuschätzen.

Die Wärmeabsorption der dunklen Modulelemente ist ebenfalls als so gering anzusehen, dass eine erhebliche Auswirkung auf das umliegende Kleinklima ausgeschlossen werden kann.

Die Auswirkungen von elektromagnetischer Strahlung durch den Betrieb z. B. von Wechselrichter und Trafostationen sind auf das direkte Umfeld der jeweiligen technischen Geräte begrenzt. Somit kann eine negative Auswirkung, im üblichen Verwendungs- bzw. Aufenthaltsbereich von z.B. emp-

findlichen elektronischen Messgeräten oder Personen mit Herzschrittmachern, ausgeschlossen werden.

#### Bewertung

---

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch Wärme, Strahlung bzw. Reflexionen ist als **gering** zu werten.

#### **Art und Menge von sonstigen Belästigungen**

##### Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

---

Durch die Bauarbeiten können zeitweilig Staubemissionen auftreten. Diese sind als typisch hinzunehmen, jedoch nur kurzzeitig in der Bauphase. Zudem sind sie nicht als erheblicher einzustufen als die regelmäßigen Staubemissionen durch die bestehende landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Durch die Metallkonstruktion der Trägerelemente und die noch fehlende Eingrünung ist während der Bauphase eine höhere Wahrnehmbarkeit der Anlage gegeben. Dies ist hinzunehmen.

##### Betriebsphase

---

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist mit einer zeitweiligen Beeinträchtigung durch Staubemissionen zu rechnen, die auf die Freiflächenphotovoltaikanlage einwirken. Diese treten jedoch zeitlich beschränkt auf und sind für einen Bereich im Übergang zu landwirtschaftlichen Nutzflächen als allgemein typisch hinzunehmen.

Durch die Grünflächen und die dadurch bedingten Abstände zwischen den Modulelementen und den landwirtschaftlichen Flächen ist nicht von einer erheblichen Verschmutzung der Modulelemente durch die landwirtschaftsbedingten Staubemissionen zu rechnen.

Durch die Art der sonstigen Sondergebietsnutzung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist nicht von einer Beeinträchtigung der Nutzung durch landwirtschaftliche Geruchsemissionen auszugehen.

#### Bewertung

---

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch sonstige Belästigungen z.B. durch Staub ist als **gering** zu werten

#### **Art und Menge erzeugter Abfälle und Abwässer, Beseitigung, Verwertung**

##### Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

---

Während der Bauphase kommt es nicht zu relevanten Erdaushubmaterialien oder baubedingt anfallenden Materialresten.

Somit ist nicht von einer entsprechenden Entsorgungsnotwendigkeit auszugehen.

Im Rahmen der Errichtung der Anlagen anfallende Abfälle sind durch die ausführenden Unternehmen entsprechend zu entsorgen.

Die Entstehung von Abwässern während der Bauphase wird ausgeschlossen.

##### Betriebsphase

---

Eine Anbindung an den örtlichen Schmutzwasserkanal ist nicht vorgesehen und aufgrund der geplanten Nutzung auch nicht erforderlich.

Eine Verschmutzung von anfallendem Oberflächenwasser ist durch die Art der Nutzung nicht zu erwarten. Das anfallende Oberflächenwasser kann daher uneingeschränkt örtlich versickert bzw. über den bestehenden Entwässerungsgraben dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden.

Durch die Entwicklung der Fläche als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ist nicht von der Entstehung von Abfallstoffen auszugehen.

Bei einem Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind die Anlagen und Einrichtungen, entsprechend der vertraglichen Abstimmung zwischen den Grundstückseigentümern und den Anlagenbetreibern abzubauen und vollständig nach den geltenden Vorschriften zu beseitigen.

#### Bewertung

---

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch die Art und Menge erzeugter Abfälle und Abwässer ist als **gering** zu werten.

### 3.2.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

#### Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

---

Nordöstlich des Planungsbereiches ist auf der angrenzenden Ackerfläche ein Bodendenkmal bekannt. Gemäß Angaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege handelt es sich hier um eine Siedlung der Linearbandkeramik (D-6-5925-0098). Aufgrund der Lage des Bodendenkmals kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Bodendenkmal sich über den kartierten Bereich hinaus erstreckt und sich mit dem Planungsbereich überlagert.

Da durch die vorgesehenen baulichen Maßnahmen jedoch keine relevanten Erdarbeiten anzunehmen sind, ist nicht von einer relevanten Beeinträchtigung des Bodendenkmals auszugehen.

Durch das Einrütteln der Trägerkonstruktionen ist zudem nur von punktuellen und kleinflächigen Eingriffen in die obersten Bodenschichten auszugehen, sodass keine relevanten Gefährdungen eines möglichen Bodendenkmals anzunehmen sind.

In der Umgebung sind keine Kulturgüter bekannt, deren Sichtbeziehungen beeinträchtigt werden können. Der Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage führt nicht zur Beeinträchtigung von Kulturgütern.

#### Betriebsphase

---

In der Umgebung sind keine Kulturgüter bekannt, deren Sichtbeziehungen beeinträchtigt werden können. Der Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage führt nicht zur Beeinträchtigung von Kulturgütern.

#### Bewertung

---

Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf vorhandene Kulturgüter ist unter Berücksichtigung der festzusetzenden nachrichtlichen Übernahme als **gering** zu werten.

### 3.2.10 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

#### Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

---

Aufgrund der zukünftigen Nutzungsstruktur ist im Rahmen der Bauphase nicht von der Notwendigkeit einer Energieversorgung auszugehen. Die Ableitung der erzeugten Energie erfolgt durch eine Anbindung zu einer Einspeisestation in Form einer erdverlegten Leitung. Die Arbeiten werden durch den Anlagenbauer durchgeführt.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine bestehenden Versorgungsleitungen bekannt. Somit ist durch die baulichen Maßnahmen nicht von einer Beeinträchtigung oder Beschädigung der bestehenden Versorgungsleitungen auszugehen.

#### Betriebsphase

---

Gegenstand der vorliegenden Planung ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonnenlicht. Somit stellt die Maßnahme eine Förderung der politisch gewünschten Wende zu einer regenerativen Energieerzeugung dar. Im direkten Umfeld des Planungsbereiches sind keine anderen energieerzeugenden Anlagen vorhanden oder geplant, die durch die vorgesehenen Photovoltaik-Freiflächenanlage beeinträchtigt werden könnten, sodass hier keine Konfliktsituationen zu erwarten sind.

#### Bewertung

---

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit zu begrüßen. Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen ist als **gering** zu werten.

### 3.2.11 Risiken z.B. durch Unfälle und Katastrophen

#### Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

---

Während der Bauphase ist natürlicherweise die Unfallgefahr höher einzustufen. Dass durch eine Baustelle zur Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage eine Katastrophe ausgelöst wird, ist beim Bau nach heutigem Stand der Technik nicht zu erwarten.

Eine Entstehung einer Katastrophensituation, ausgehend aus einem Verkehrsunfall unter Beteiligung von Lieferfahrzeugen im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage, kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, stellt jedoch keine relevant erhöhte Gefährdungssituation gegenüber der derzeitigen allgemeinen Verkehrssituation dar.

#### Betriebsphase

---

Die Art und der Umfang von Unfällen oder Katastrophen sind nicht vorhersehbar.

Durch die Entwicklung der Fläche als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist jedoch nicht von einer Entstehung eines Katastrophenszenarios auszugehen. Eine erhöhte Brandgefährdung ist durch die zu verwendenden Materialien weitestgehend ausgeschlossen und ist gegenüber der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung nicht als gesteigert anzusehen. Aufgrund der Automatisierung der Anlage ist auch nicht von der Entstehung von Personenschäden in großem Maße auszugehen.

#### Bewertung

---

Das Wort „Katastrophe“ impliziert eine gewisse Erheblichkeit. Eine Bewertung erfolgt auf oben dargestellten Sachverhalten. Insgesamt kann von einer **geringen** Erheblichkeit bei Eintreten eines Unfalls oder einer Katastrophe ausgegangen werden.

Die Bewertung stützt sich auf folgende Begründung: Im Katastrophenfall ist mit einer gewissen Erheblichkeit des Schadensumfanges, z.B. durch Austreten von gefährdenden Stoffen in größerem Umfang und damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Umwelt anzunehmen. Durch die Art der Nutzung innerhalb des Planungsbereiches ist ein derartiges Szenarium nicht zu erwarten.

### 3.2.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

In der Bau- als auch in der Betriebsphase dürfen keine unzulässigen Stoffe sowie gesetzlich verbotene Stoffe und Techniken verwendet werden. Weiterhin müssen erforderliche Auflagen und Maßnahmen bei der Verwendung von Gefahrenstoffen eingehalten werden.

Negative Auswirkungen auf den Umweltzustand sind durch Berücksichtigung der im Bebauungsplan entsprechenden Festsetzungen zu minimieren und positive Aspekte zu begünstigen.

#### Bewertung

---

Die Bewertung der Erheblichkeit der eingesetzten Techniken und Stoffe wird allgemein gehalten, da nicht bekannt ist, welche Techniken und Stoffe während der Bauarbeiten als auch während des Betriebs der zukünftigen Nutzung genau Anwendung finden.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Verwendung gesetzlich zulässiger Techniken und Stoffe nur eine **geringe** Erheblichkeit hervorruft. Der Einsatz besonderer Techniken und Stoffe bzw. Materialien ist nicht bekannt.

### 3.2.13 Darstellung von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen

#### (Wasser-, Abfall-, Emissionsschutzrecht)

Für den Markt Elfershausen liegt ein Landschaftsplan vom 1995 vor. Es ist nicht beabsichtigt im Zusammenhang mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes einen Landschaftsplan aufzustellen.

Der westliche Teilbereich des Geltungsbereiches überlagert sich mit einem Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze gemäß den Darstellungen des Regionalplanes der Region Main-Rhön (3). Da das Vorhaben keine dauerhafte Nutzung darstellt, können die sich dort befindenden Bodenschätze (GI40, Gips/Anhydrit) auch nach der Nutzung abgebaut werden.

Die Darstellung der Fläche als sonstiges Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entspricht den Anforderungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern durch eine Verstärkung der Erschließung und Nutzung von erneuerbaren Energien. Die Planung verstößt nicht gegen die übergeordneten Umweltschutzziele des Regionalplanes und des Landesentwicklungsprogramms.

Nördlich des Planungsbereiches befindet sich das FFH-Gebiet DE5825371.09 „Wälder und Trockengebiete östlich Hammelburg“. Durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im nördlichen Teil des Planungsbereiches und die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im relativ nahen Umfeld des FFH-Gebietes ist nicht von einer Verschlechterung der Entwicklungsperspektive des FFH-Gebietes auszugehen.

Das nächstgelegene kartierte Biotop mit der Nummer 5925-1017-001 befindet sich in ca. 10 m Entfernung westlich vom Plangebiet und wird von diesem durch die Kreisstraße KG 42 getrennt.

Es ist nicht bekannt, dass weitere noch nicht genannte, sonstige Pläne existieren, die den Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffen. Grundsätzlich wird dies bei der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Sollten diesbezüglich keine weiteren Anregungen eingehen, wird davon ausgegangen, dass keine entsprechenden Pläne bestehen.

### **3.2.14 Kumulierung von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

#### **(Umweltprobleme, spezielle Umweltrelevanz, Nutzung natürlicher Ressourcen)**

Dem Markt Elfershausen sind keine akuten Planungen bekannt, die im Zusammenhang mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an dieser Stelle zu einer Verschärfung von Problemen im Hinblick auf die Umwelt oder die Nutzung natürlicher Ressourcen führen könnte.

Auch sind von der Planung keine Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz betroffen.

Die Nutzung natürlicher Ressourcen wird durch die Inanspruchnahme des Bodens und die Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energien eingeschränkt, da die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung für längere Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Nach einem Rückbau der geplanten Anlagen sind die Flächen wieder landwirtschaftlich nutzbar.

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind zu vermeiden oder nur mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

### **3.2.15 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes**

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Wechselwirkungen der einzelnen Belange des Umweltschutzes von den überwiegend als gering bis mittel bewerteten Beeinträchtigungen, derart summieren, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes kommen wird, nachdem entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt sind.

Somit sind negative Wechselwirkungen unter den Belangen des Umweltschutzes auszuschließen.

### **3.3 Maßnahmen / Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Geplante Maßnahmen / Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen)**

Nachteilige Umweltauswirkungen können durch geeignete Festsetzungen und Hinweise im Rahmen des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Langendorf“ vermieden, verhindert bzw. ausgeglichen werden. Hier wird auch auf die im Rahmen des Bebauungsplanes aufgestellte Grünordnungsplanung verwiesen. Die Grünordnungsplanung ist Bestandteil des Bebauungsplanes und nimmt am gesamten Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes teil.

### **3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Im Zuge des Planungsprozesses der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden verschiedene Standorte für die Ausweisung der notwendigen Flächen für die Ausweisung von sonstigen Sondergebietsflächen überdacht und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Gründe, die für die Wahl dieses Standortes sprechen, sind die Vorbelastung durch die Bundesautobahn A 7 und die Kreisstraße KG 42, das natürliche Gefälle des Geländes nach Süden sowie die Lage der Sonderbaufläche im näheren Umfeld des Bürgerwindparks Elfershausen.

Auf die Neuanlage verkehrlicher Erschließungsstraßen kann vollständig verzichtet werden, sodass der Flächenverbrauch so gering wie möglich ist. Der geplante Geltungsbereich wird nicht von Schutzgebieten, die das Schutzgut Natur und Landschaft oder das Schutzgut Wasser betreffen, überlagert. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch eine Randeingrünung auf ein Minimum reduziert. Durch Waldflächen im Norden und Westen ist die Fläche nicht weiträumig einsehbar.

An alternativen Standorten für ein solches sonstiges Sondergebiet würde der Bau neuer Infrastruktur erforderlich werden. Dies würde einen größeren Flächenbedarf sowie eine stärkere Belastung des Landschaftsbildes nach sich ziehen.

Die Darstellung dieses sonstigen Sondergebietes an anderen Standorten innerhalb der Gemarkung Langendorf des Marktes Elfershausen würde die Zersiedelung der Landschaft fördern.

Für das geplante Vorhaben ist daher kein besserer bzw. alternativer Standort in der Gemarkung Langendorf möglich.

### **3.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j)**

Die Thematik Unfälle und Katastrophen, wurde bereits in Kapitel 3.2.11 angesprochen. Hier wurde ermittelt, dass wahrscheinlich eine mittlere Beeinträchtigung im Schadensfall vorliegen wird und das Risiko, dass es zum Schadensfall kommen wird, sehr gering ist.

Die Einschätzung berücksichtigt alle im nachfolgenden Bebauungsplan zulässigen Vorhaben. Besondere Strukturen, Bereiche von Umweltgefahren oder Schutzgebieten liegen bekanntermaßen nicht innerhalb des Geltungsbereiches, sodass die Erheblichkeit nicht als hoch eingestuft wird.

Eine erhebliche Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen ist nicht anzunehmen.

## **4. Zusätzliche Angaben**

### **4.1 Hinweise auf technische Verfahren, Schwierigkeiten und fehlende Erkenntnisse**

Besondere technische Verfahren wurden nicht zur Erstellung des Umweltberichts angewandt.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Langendorf“ wurde eine Historische Erkundung/Luftbildauswertung zur Kampfmittelvorerkundung für das Plangebiet vom PD Bohr- und Sondiergesellschaft mbH durchgeführt.<sup>13</sup> Die Kampfmittelvorauswertung kommt zu dem Ergebnis, dass für das Untersuchungsgebiet kein Kampfmittelverdacht besteht. Somit ist kein darüberhinausgehender Handlungsbedarf gemäß Arbeitshilfen der Kampfmittelräumung erforderlich.

Ein Vorkommen von Altlasten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im ABuDIS nicht vermerkt.<sup>14</sup>

### **4.2 Maßnahmen zur Überwachung**

Sollte ein Monitoring erforderlich werden, wird dessen Art, Umfang und zeitlicher Rahmen mit den zuständigen Fachbehörden festgelegt.

## **5. Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Der Markt Elfershausen beabsichtigt die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ am südlichen Rand der Gemarkung Langendorf, des Marktes Elfershausen. Der Markt ist bestrebt, ergänzend zu den bereits bestehenden regenerativen Energieerzeugungen

---

<sup>13</sup> Kampfmittelvorauswertung, PD Bohr- und Sondiergesellschaft mbH, 01.04.2022.

<sup>14</sup> ABuDIS 3.0, Datenabfrage (für Elfershausen), vom 12.04.2023

aus Windkraft, eine zusätzliche Erzeugungsmöglichkeit auf der Basis der Freifeldphotovoltaik zu schaffen.

Der Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Elfershausen beträgt ca. 10 ha.

Die Beurteilung der Beeinträchtigung erfolgt auf Flächennutzungsplanebene ausschließlich vorbereitend.

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist in der Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie aufgrund der punktuellen Beeinträchtigungen als mittel zu werten.

Für das Schutzgut Boden sind mittlere Beeinträchtigung zu erwarten, die jedoch, aufgrund der punktuellen geringen Versiegelung und unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Bodenschutz, auf ein weitgehend unerhebliches Maß reduziert werden können.

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt ist in der Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen als **mittel** zu werten.

Geringe Beeinträchtigungen, teilweise auch nur temporär, entstehen für die übrigen Schutzgüter, da in den ursprünglichen Zustand zunächst durch Bautätigkeiten und anschließend durch den Betrieb eingegriffen wird. Durch die Art der Nutzung sind jedoch auch Verbesserungen bezüglich einzelner Schutzgüter gegenüber der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung anzunehmen. Durch die festgesetzten Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene sind erhebliche Beeinträchtigungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter nicht zu erwarten. Somit ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG bzw. Artikel 12 FFH-RL.

Markt Elfershausen,

---

**Krumm**

1. Bürgermeister

Würzburg, 11.12.2023  
10.06.2024

Bearbeitung: J. Hernandez

Prüfung: S. Hennlich

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail [info@r-auktor.de](mailto:info@r-auktor.de) | Web [www.r-auktor.de](http://www.r-auktor.de)



## 6. Referenzliste der Quellen

Arten- und Biotopschutzprogramm, ABSP, Dezember 2006

ABuDIS 3.0, LfU, Datenabfrage vom 12.04.2023

Arteninformationen, LfU, Datenabfrage vom 11.04.2023

Bayernatlas Plus mit folgenden Daten, Datenabfrage vom 24.02.2023

- Regionalplanung in Bayern
- Schutzgebiete des Naturschutzes
- Biotopkartierung Bayern
- Wasserschutzgebiete
- Denkmaldaten (BLfD)
- Freizeitwege (BVV)
- Naturgefahren, Georisiken, Hochwasser

Bayernatlas Plus, Datenabfrage Bodenschätzung BVV, vom 27.02.2023

Denkmalatlas, Datenabfrage vom 24.02.2023

Das Schutzgut Boden in der Planung, LfU, 2003 / Oktober 2017

Europäische Richtlinien – in nationales Recht umgesetzt:

- Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Richtlinie 2014/52/EU), vom 16.04.2014
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Aufgehoben (und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Europäische Verordnungen:

- Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Verordnung 750/2013), vom 29.07.2013

FIN-Web, FIS-Natur Online, LfU, Datenabfrage vom 27.02.2023

Gesetze:

- Baugesetzbuch, BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 221)
- Bundesbodenschutzgesetz, BBodSchG, vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz, BayDSchG, in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23.06.2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist

- Bayerisches Naturschutzgesetz, BayNatSchG, vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 7232) geändert worden ist
- Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG, vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
- Wasserhaushaltsgesetz, WHG, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden, Energieeinsparungsgesetz (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.10.2023 (BGBl. I S. 280) geändert worden ist

Verordnung:

- Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, Energieeinsparverordnung – EnEV, vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) geändert worden ist

Bau- und planerische Behandlung von Freiflächen Photovoltaikanlagen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021

Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Dezember 2021

Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung - "Umweltbericht in der Praxis", Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Februar 2007

Rechtsverordnungen:

- Gefahrenstoffverordnung, GefStoffV, vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist

Regionalplan Main-Rhön (3), aktuelle Lesefassung, Stand 30.01.2024

Umweltatlas Bayern, LFU, Naturgefahren, Boden und Geologie, aufgerufen am 24.02.2023

Für die Gemeinde Elfershausen besteht ein wirksamer Flächennutzungsplan seit 24.04.1978.

Zwischenzeitlich wurden 10 Änderungen des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich derzeit in Aufstellung. Hierbei handelt es sich um einzelne kleinräumige Änderungen und Anpassungen an den aktuellen Bedarf des Marktes Elfershausen.

Innerhalb des Änderungsbereiches der 11. Flächennutzungsplanänderung sowie in deren direktem Umfeld erfolgten bisher keine Änderungen des Flächennutzungsplanes sodass hier bisher die Urfassung des Flächennutzungsplanes des Marktes Elfershausen Gültigkeit besitzt.

## 7. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Tatsächliche Nutzung (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: Bayernatlas Plus, geändert: Auktor Ingenieur GmbH am 11.12.2023) .....	4
Abbildung 2: Übersicht über Schutzgebiete (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: Bayernatlas Plus, geändert: Auktor Ingenieur GmbH am 11.12.2023) .....	5
Abbildung 3: Übersicht über Regionalplanung (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: Bayernatlas Plus, geändert: Auktor Ingenieur GmbH am 24.02.2023) .....	6
Abbildung 4: ABSP-Abfrage, Still und Fließgewässer - Ziele und Maßnahmen (Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 1993: Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Bad Kissingen, bearbeitet: Auktor Ingenieur GmbH am 27.02.2023).....	8
Abbildung 5: ABSP-Abfrage, Trockenstandorte - Ziele und Maßnahmen (Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 1993: Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Bad Kissingen, bearbeitet: Auktor Ingenieur GmbH am 27.02.2023).....	9
Abbildung 6: ABSP-Abfrage, Hecken und sonstige Gehölze - Bestand, Ziele und Maßnahmen (Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 1993: Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Bad Kissingen, bearbeitet: Auktor Ingenieur GmbH am 27.02.2023).....	10
Abbildung 7: ABSP-Abfrage, Wälder - Ziele und Maßnahmen (Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 1993: Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Bad Kissingen, bearbeitet: Auktor Ingenieur GmbH am 27.02.2023).....	11
Abbildung 8: ABSP-Abfrage, Schwerpunktgebiete des Naturschutzes (Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 1993: Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Bad Kissingen, bearbeitet: Auktor Ingenieur GmbH am 27.02.2023).....	12